





































































**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Fordert sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage zu Änderungen auf, tritt die Studienordnung nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.</p>	<p>Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, wie sich aus § 90 Absatz 1 ergibt.</p>	
<p><b>§ 25 Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge</b> (1) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher und künstlerischer Qualifikationen, Ergänzungsstudien zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen und Aufbaustudien zur Vertiefung eines Studiums zur Erlangung der Promotion angeboten werden. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. (2) Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge sollen durch Studienordnungen geregelt werden und höchstens zwei Jahre dauern. Sie sollen mit einer Prüfung abschließen. (3) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten. (4) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.</p>	<p><b>17. Zu Artikel I Nr. 17 (§ 25):</b> Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben, da es in der gestuften Studiengangsstruktur keine Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge mehr gibt. Der Hochschullehrerbund regt in seiner Stellungnahme an, die mögliche Beteiligung von Fachhochschulen an Promotionskollegs ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Hierfür wird angesichts der bereits in § 35 BerIHG für Fachhochschullehrer und Fachhochschullehrerinnen vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten in Promotionsverfahren jedoch kein Regelungsbedarf gesehen. Da kooperative Promotionsverfahren im Übrigen auch schon gegenwärtig nicht ausgeschlossen sind, wird auch eine entsprechende Forderung der Kunsthochschulen nicht aufgegriffen. Der von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und dem Deutschen Gewerkschaftsbund eingebrachte Vorschlag, den korporativen Status der Doktoranden und Doktorandinnen zu ändern, wurde in Hinblick auf das Regelungsziel dieses Gesetzgebungsvorhabens nicht im Entwurf berücksichtigt. Für Absolventen und Absolventinnen von Kunsthochschulen wird mit dem neuen Absatz 3 für deren Zusatzqualifikationsangebote, wie Konzertexamen, Solisten- und Solistinnenklasse, eine Ersatzregelung geschaffen. Auf entsprechenden Regelungsbedarf haben die Kunsthochschulen im Anhörungsverfahren hingewiesen. Auf Grund der Ergänzung wurde auch die Überschrift angepasst.</p>	<p><b>§ 25 Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses</b> (1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten. (2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben. (3) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse, Meisterschüler mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.</p>
<p><b>§ 26 Weiterbildendes Studium</b> (1) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten anderer Institutionen abzustimmen sind.</p>	<p><b>18. Zu Artikel I Nr. 18 (§ 26):</b> Diese Vorschrift stellt klar, dass die Hochschulen neben Weiterbildungsstudiengängen auch andere Angebote der Weiterbildung vorhalten können. Für diese Angebote gibt es nicht das Zugangserfordernis einer Hochschulzugangs-</p>	<p><b>§ 26 Weiterbildungsangebote</b> Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien werden – soweit erforderlich – in Ordnungen geregelt.</p>	<p>berechtigung. Sie stehen deshalb allen geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen offen.</p> <p>Die bisher in Absatz 1 verankerte Verpflichtung zur Abstimmung der Weiterbildungsangebote mit anderen Institutionen entfällt. Wegen der Größe und Unübersichtlichkeit des Marktes im privaten Weiterbildungsbereich ist eine solche Abstimmung nicht mehr sinnvoll. Anstatt der bisher bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten zu berücksichtigenden besonderen Lebenssituation und Qualifikation von Frauen stellt der Entwurf nun auf die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie Berufstätigen ab. Mit der aktuellen Ausgestaltung des Satzes 3 greift der Entwurf Anregungen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen und der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen auf.</p> <p>Die bislang in Absatz 3 getroffene Regelung entfällt, da es im Ermessen der einzelnen Hochschule liegen soll, wie sie Angebote außerhalb von Studiengängen formal strukturiert.</p>	<p>Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.</p>
<p><b>§ 27 Fernstudium, Auslandsstudium</b></p> <p>(1) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das Prüfungsamt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.</p>	<p><b>19. Zu Artikel I Nr. 19 (§ 27):</b></p> <p>Diese Vorschrift wird aufgehoben, da ihr Regelungsinhalt künftig von § 23a erfasst wird. Zu den von den Kunsthochschulen im Anhörungsverfahren vorgetragene Bedenken gegen eine ersatzlose Aufhebung dieser Vorschrift wird auf die Ausführungen zu § 25 verwiesen.</p>	<p><b>§ 27 Fernstudium, Auslandsstudium</b> - aufgehoben -</p>
<p><b>§ 28 Studienberatung</b></p> <p>(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädago-</p>	<p><b>20. Zu Artikel I Nr. 20 (§ 28):</b></p> <p>Durch den neuen Absatz 1 sollen die mit dem Studium verbundenen, zum Teil wechselseitigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Hochschule und Studierenden herausgestellt werden. Während die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach den Vorgaben des dritten Ab-</p>	<p><b>§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung</b></p> <p>(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maß-</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>gische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen. Die Beratungsstellen arbeiten mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.</p> <p>(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Abs. 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Studien- und Prüfungsordnungen können die obligatorische Inanspruchnahme der Studienfachberatung vor bestimmten Studienabschnitten vorsehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen.</p> <p>(3) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>schnitts prinzipiell eigenverantwortlich durchlaufen sollen, wird dem der Auftrag an die Hochschule gegenüber gestellt, die Studenten und Studentinnen in ihrem Studium zu unterstützen. Hierbei kommt den im Allgemeinen freiwilligen Beratungsangeboten der Hochschulen gerade angesichts der durch die Bolognaform verkürzten Studienzeiten und der damit für die Studierenden verbundenen Veränderungen eine besondere Bedeutung zu. Auf Grund ihrer Erfahrungen können die Hochschulen den Studierenden wertvolle Orientierungshilfe in der Studieneingangsphase ebenso leisten wie bei auftretenden Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Herausforderungen des Studienalltags.</p> <p>In Satz 4 wird ergänzend zur bisherigen Regelung der Auftrag an die Hochschule normiert, im Rahmen der Studienberatung auch über die Beratungsangebote zur Studienfinanzierung zu informieren. Dies ist sinnvoll, da ein Studium in engem Zusammenhang mit seiner Finanzierung steht. Für die Studenten und Studentinnen sind eine Reihe von Fragen von Bedeutung, wie die Gewährung von BAföG, Stipendien oder Darlehen. Hier sollen die Hochschulen vor allem auf die bestehenden Beratungsangebote, insbesondere des Studentenwerkes hinweisen. Die Änderung in Satz 5 dient der Klarstellung. Auf die Kritik der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen und der Kunsthochschulen, aber auch des Studentenwerks und des Deutschen Studentenwerks an der ursprünglich vorgesehenen Formulierung des Satzes 4 hin wurde die Änderung redaktionell überarbeitet. Somit ist klargestellt, dass die Hochschulen nicht eine eigenständige Infrastruktur für eine Studienfinanzierungsberatung neben bereits anderweitig bestehenden Angeboten neu aufbauen, sondern im Wesentlichen auf bereits bestehende Angebote, vor allem des Studentenwerkes hinweisen sollen.</p> <p>Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen einer klareren Trennung von nicht sanktionierten, der freiwilligen Inanspruchnahme durch die Studierenden offenstehenden fachbezogenen Beratungsangeboten der Hochschulen einerseits (Absatz 2) und den nunmehr in Absatz 3 zusammengefassten Regelungen zur verpflichtenden Studien-</p>	<p>gabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.</p> <p>(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Abs. 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studenten und Studentinnen in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten.</p> <p>(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studiengängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach Absatz 2 Satz 5 vorgesehenen Zeitpunkt, die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder 2 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der</p>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>fachberatung einschließlich des für besondere Fälle vorge- sehenen Sanktionssystems andererseits. Sie stellen eine redaktionelle Klarstellung der Regulationsintention dar, de- ren Notwendigkeit im Zuge der Anhörung deutlich wurde.</p> <p>In Absatz 2 wird die anfänglich für den Abschluss des ers- ten Fachsemesters vorgesehene Studienverlaufsberatung aus Gründen der Praktikabilität in den Lauf des zweiten Studienjahres verlegt und ausdrücklich auf Studierende in Bachelorstudiengängen beschränkt.</p> <p>Die Änderungen in Absatz 3 sind zum einen eine Folgeän- derung zu § 31 Absatz 1, zum anderen wird das bisherige System der obligatorischen fachbezogenen Studienbera- tungen und der Auflagenerteilung im Hinblick auf nicht er- reichte Studienziele an die neuen Studienstrukturen ange- passt und zugleich vor allem im Interesse der Studierenden rechtsicher gemacht und klar definiert. Die Regelung dient der Förderung eines strukturierten und organisierten Studi- ums und soll einen zügigen Studienerfolg unterstützen. Bei der Erteilung von Auflagen entstehen stets auch für die Hochschulen Aufgaben und Verpflichtungen, die darin be- stehen, die Umsetzung insbesondere organisatorisch zu begleiten und ihren Beitrag zur Erfüllung der Auflagen zu leisten. Insofern zeigt sich auch im vorgesehenen System der Erteilung von Auflagen die wechselseitige Verantwor- tung für ein gelingendes Studium. Der Entwurf erlaubt nur prüfungsberechtigten Personen die Erteilung von Auflagen und stellt so sicher, dass Auflagen nur von fachlich quali- fizierten Personen erteilt werden. Die Regelung legt anders als bisher die Zeitpunkte für eine obligatorische Studien- fachberatung (bisher: Prüfungsberatung) grundsätzlich nicht mehr selbst fest, sondern überlässt dies auf Grund der unterschiedlichen Studienganggestaltungen den Hoch- schulen. Dabei sollen die obligatorischen Studienfachbera- tungen zeitlich jedoch nicht vor den fakultativen Studienbera- tungen nach Abs. 2 liegen. Einzige Ausnahme bildet Satz 2 für beruflich Qualifizierte mit fachgebundener Hochschul- zugangsberechtigung nach § 11 Absatz 2. Da für diese Personengruppe künftig weder ein Probstudium noch eine Eignungsfeststellungsprüfung vorgesehen ist, ist es gebo-</p>	<p>Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maß- nahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienver- laufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufs- vereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung wei- ter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 der Student oder die Studentin verpflich- tet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Stu- dien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festle- gung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichti- gen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt für die in diesem Absatz gere- gelten Verfahren entsprechend.</p> <p>(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhält- nisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Ein- verständnis an Dritte weitergegeben werden.</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>ten, nach Ablauf des ersten Jahres eine verpflichtende Studienfachberatung vorzusehen, wenn die satzungsmäßigen Studienziele des ersten Jahres nicht erreicht wurden. Voraussetzungen und Ausgestaltungen von Auflagen müssen von den Hochschulen in den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen klar definiert sein. Insbesondere ist zu regeln, wann „nicht erreichte Studienziele“ bestehen.</p> <p>Da die Exmatrikulation das Recht auf Ausbildungsfreiheit berührt, kann eine Exmatrikulation künftig nur dann erfolgen, wenn ein Student oder eine Studentin in zu vertretender Weise seinen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.</p> <p>Die Regelung ist im Anhörungsverfahren vor allem aus dem Kreise der Studierenden, aber auch der sich äußern- den Gewerkschaften kritisiert worden. Die Kritik bezog sich dabei einerseits auf die nach wie vor im Gesetz vorgese- hene Möglichkeit der verpflichtenden Teilnahme an Stu- dienfachberatungen. Andererseits wurde mit großer Deut- lichkeit moniert, dass im Zuge der Studienfachberatungen nunmehr nach der gesetzlichen Regelung explizit Auflagen erteilt werden können, was bei einem Verstoß in die Ex- matrikulation münden kann. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sprach sich in seiner Stellung- nahme für die Aufnahme einer Klausel aus, wonach an- lässlich der Erteilung von Auflagen die persönliche Situa- tion der Studierenden, insbesondere eine länger andauern- de Krankheit oder Behinderung, angemessen zu berück- sichtigen ist.</p> <p>Auf mehrfachen Vorschlag im Anhörungsverfahren wurde in Absatz 3 zur Klarstellung die Vorgabe aufgenommen, dass bei der Erteilung von Auflagen die persönliche Situa- tion des oder der Studierenden zu berücksichtigen ist.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>21. Zu Artikel I Nr. 21 (§ 28a):</b></p> <p>Mit dem eingefügten Paragraphen wird die Einrichtung ei- nes Beauftragten oder einer Beauftragten an den Hoch- schulen für die Wahrnehmung der Interessen von Studen- ten und Studentinnen mit Behinderung vorgesehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28a</b> <b>Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Stu- dentinnen mit Behinderung</b></p> <p>Für Studenten und Studentinnen mit Behinderung wird von der Hochschule ein Beauftragter oder eine Beauftragte be- stellt. Er oder sie wirkt bei der Organisation der Studienbe-</p>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
		<p>dingungen nach den Bedürfnissen der Studenten und Studentinnen mit Behinderung mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 4 Absatz 7 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Studenten und Studentinnen mit Behinderung, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Er oder sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rede-recht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren. Er oder sie berichtet dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule regelmäßig über seine beziehungsweise ihre Tätigkeit.</p>
<p><b>§ 30 Prüfungen</b></p> <p>(1) Das Studium wird in der Regel mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Die studienbegleitenden Leistungen müssen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Sätze 2 und 3 gelten auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p> <p>(2) Wird eine Zwischenprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Zwischenprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung. Werden die für den erfolgreichen Abschluss</p>	<p><b>22. Zu Artikel I Nr. 22 (§ 30):</b></p> <p>Absatz 1 definiert den Zweck von Hochschulprüfungen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Feststellung von Kompetenzen auf Grund formaler Rechtsgrundlagen zu erfolgen hat. Diese Rechtsgrundlagen stellen die Prüfungsordnungen dar.</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass ein Studium in der gestuften Studienstruktur dann abgeschlossen ist, wenn die vorgeschriebenen, nach Absatz 3 Satz 1 studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Abschlussarbeit erfolgreich abgelegt worden sind. Bei staatlichen oder kirchlichen Abschlussprüfungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften, die das Prüfungsverfahren regeln.</p> <p>In Absatz 3 Satz 1 wird einer der wesentlichen Grundsätze der gestuften Studienstruktur verankert, dass Prüfungen studienbegleitend erfolgen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass jedes Modul nur mit einer Prüfung abschließt. Satz 2 stellt klar, dass in den Modulprüfungen die im Modul zu vermittelnden Kompetenzen abgeprüft werden müssen. Die folgenden Regelungen des Absatzes enthalten Ausnahmen für Studiengänge, die nicht in das gestufte System übergeleitet werden. Im Gegensatz zur Strukturierung dieser Stu-</p>	<p><b>§ 30 Prüfungen</b></p> <p>(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.</p> <p>(2) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>(3) Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte sollen sich an den im jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absatz 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit ei-</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 3 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung.</p> <p>(3) Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt sowie durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung gemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 2 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung.</p> <p>(5) Die Hochschulen haben sicherzustellen, dass der Student oder die Studentin eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.</p> <p>(6) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.</p> <p>(7) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.</p>	<p>diengänge hält der Gesetzentwurf bei der Prüfung Regelungen für nicht in die gestufte Studienstruktur übergeleitete Studiengänge für erforderlich, da Prüfungen unmittelbar die Rechte der Studenten und Studentinnen tangieren und deshalb der Gesetzesvorbehalt zu beachten ist.</p> <p>Die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen hat sich gegen das Erfordernis der einheitlichen Modulabschlussprüfung ausgesprochen. Da eines der Ziele des Gesetzentwurfs in der Verringerung der Prüfungsbelastung für die Studierenden liegt, konnte auf diese auch im Einklang mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz stehende Vorgabe nicht verzichtet werden.</p> <p>Absatz 4 regelt die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. Die Vorschrift differenziert zwischen studienbegleitenden Prüfungen einerseits und Abschluss- und Zwischenprüfungen andererseits. Die grundsätzlich zweimalige Wiederholbarkeit von Modulprüfungen (Satz 1) entspricht der überwiegenden Praxis an den Berliner Hochschulen. Dies schließt nicht aus, dass Prüfungen auch nur einmal wiederholt werden können, wenn ein sachlicher Grund hierfür vorliegt. Ein sachlicher Grund wäre ein mit der Prüfung verbundener erheblicher organisatorischer Aufwand, wie er zum Beispiel bei Theater- oder Operninszenierungen oder Orchestervorspiel entstehen würde.</p> <p>Die Regelungen des Satzes 2 und 3 sollen ein zügiges Durchlaufen eines Studiums unterstützen. Erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen führen nicht selten zu erheblichen Verzögerungen im Studienverlauf. Die Regelung verpflichtet die Hochschule, insbesondere durch eine sinnvolle Organisation zu ermöglichen, dass das Studium auch nach nichtbestandenem Prüfungen möglichst rasch abgeschlossen werden kann. Die Verzögerung soll für diese Fälle auf ein Semester begrenzt werden.</p> <p>Die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen forderte im Anhörungsverfahren, die Festlegung der Anzahl möglicher Wiederholungsprüfungen den Hochschulen zu überlassen. Die Kunsthochschulen</p>	<p>ner staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p> <p>(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann.</p> <p>(5) Prüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.</p> <p>(6) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.</p>

## Synopse zum BerlHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>plädierten dafür, nur „bis zu“ zwei Wiederholungsprüfungen vorzusehen. Dem entgegengesetzt wurde gefordert, dass studienbegleitende Prüfungen „mindestens zweimal“ wiederholt werden können, und daneben die Einführung eines Prüfungsversuchs zur Notenverbesserung. Da Regelungen über die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Prüfungswesen besondere Bedeutung für die Erreichung der Ausbildungsziele, aber auch erhebliche Auswirkungen auf die individuell wahrgenommene Prüfungsbelastung haben können, ist hier eine klare gesetzliche Regelung angezeigt. Dass das Gesetz für studienbegleitende Prüfungen nicht nur eine, sondern zwei Wiederholungsprüfungen vorsieht, soll dazu beitragen, dass Studierende ihre Prüfungen mit geringerem Erfolgsdruck absolvieren können. Es ist davon auszugehen, dass Studierende bei zwei Wiederholungsmöglichkeiten grundsätzlich seltener zögern werden, sich einer Prüfung zu stellen, als bei einer geringeren Anzahl von Prüfungsversuchen. So dürfte die Regelung in ihrer Wirkung nicht zuletzt auch im Interesse der Hochschulen liegen. Zu weit würde es allerdings führen, darüber hinaus noch weitere Prüfungsversuche zu eröffnen. Insbesondere wäre zu befürchten, dass die vor allem von den Studierenden beklagte Prüfungsbelastung durch die dann absolut steigende Anzahl an Prüfungen durch die Novellierung nicht verringert, sondern sogar vergrößert werden würde.</p> <p>Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisieren wegen einer in ihren Augen drohenden Häufung von Wiederholungsprüfungen zu Semesterbeginn die Regelung des Satzes 3. Da die Regelung klare und kalkulierbare Strukturen vorsieht, soll an der Fassung der Regelung jedoch festgehalten werden.</p> <p>Die Regelung in Absatz 5 soll sicherstellen, dass ein Studium problemlos und ohne Zeitverzögerung durchgeführt werden kann. Dazu ist das zeitnahe Vorliegen der Prüfungsergebnisse unabdingbar.</p> <p>Die Möglichkeit der Einstufungsprüfung, wie sie bisher in Absatz 6 vorgesehen war, regelt der Entwurf jetzt inhaltlich in § 23a Absatz 3. Deshalb wird Absatz 6 aufgehoben und</p>	

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 31 Prüfungsordnungen</b></p> <p>(1) Die Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen erlassen werden, und die insbesondere die Regelstudienzeit, das Verfahren für die Durchführung der Zwischenprüfung, einschließlich der obligatorischen Prüfungsberatungen gemäß § 30 Abs. 2 und 4 und der Folgen ihrer Nichtbeachtung, die Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, Näheres über das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiver such), die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren festlegen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Forschungsleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden.</p> <p>(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen wird. Dies gilt auch für staatliche Prüfungen.</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.</p> <p>(4) Über die Bestätigung einer Prüfungsordnung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Vorlage bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu entscheiden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die in der Prüfungsordnung vorausgesetzten Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit nicht zweifelsfrei erbracht werden können. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Akademische Senat in seiner Stellungnahme gemäß § 61 Abs. 1 Nr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>23. Zu Artikel I Nr. 23 (§ 31):</b></p> <p>Nach Absatz 1 erlässt die Hochschule eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, in der die grundlegenden, studiengangübergreifenden Regelungen getroffen werden. Die Zusammenfassung aller wesentlichen Regelungen zum Studium und zur Prüfung in einer Satzung erleichtert die Übersichtlichkeit. Diese Rahmenordnung unterliegt nach § 90 der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Einzelheiten, insbesondere die Organisation der Studiengänge und die Prüfungsinhalte, werden in Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt.</p> <p>Die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen wandte sich im Anhörungsverfahren gegen die obligatorische Einführung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen an allen Berliner Hochschulen. Dieser Kritik konnte nicht entsprochen werden, da nur so an den einzelnen Hochschulen eine in sich abgestimmte, transparente Gestaltung in der Studiengangstruktur und im Prüfungswesen sichergestellt werden kann. Das vorgesehene System lässt den einzelnen Fachbereichen noch hinreichend Gestaltungsspielraum zur Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten, erlaubt diesen dabei zugleich, auf die bloße Wiedergabe bereits in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen verankerter allgemeiner Regelungen zu verzichten. Auf diese Weise können sich die Regelungen der Fachbereiche künftig auf das fachlich notwendige Maß beschränken.</p> <p>Ferner hat die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen vorgeschlagen, in Satz 2 eine Ergänzung in den Entwurf aufzunehmen, die klarstellt, dass Regelungen in Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht einer regelungstechnischen Umsetzung in den konkreten Studienordnungen oder Prüfungsordnungen bedürfen, sondern unmittelbare Geltung haben können. Für eine solche Ergänzung wird kein Bedarf gesehen, da Satzungen als Rechtssätze in ihrem Anwen-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen</b></p> <p>(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. In der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sind Regelungen über das Verfahren vorzusehen, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengangs- oder Hochschulwechseln angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.</p> <p>(2) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,</li> <li>2. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiver such), soweit der Studiengang hierfür geeignet ist,</li> <li>3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,</li> <li>4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an</li> </ol>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>5 Bedenken erhebt.</p>	<p>dungsbereich ohnehin Rechtsgeltung beanspruchen.</p> <p>Absatz 2 benennt die Inhalte der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Der Gesetzentwurf benennt Kriterien, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise, eines transparenten Prüfungsablaufs, eines zügigen und rechts-sicheren Ablaufs der Prüfungen in der Hochschule für alle Studiengänge in gleicher Weise geregelt werden müssen. Auf eine entsprechende Anregung der Landeskonzferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen wurde in Nummer 4 für Regelungen über das Freiversuch-verfahren die Ergänzung „in geeigneten Studiengängen“ aufgenommen.</p> <p>Absatz 3 zählt die notwendigen Inhalte der Prüfungsord-nungen auf. In ihnen müssen die studiengangspezifischen Regelungsinhalte aufgenommen werden, die beispielhaft aufgezählt werden.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 ist inhaltlich in Absatz 2 Nummer 7 aufgegangen.</p> <p>Absatz 4 enthält Regelungen zur Prüfungserleichterung. Von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und dem Deutschen Gewerkschaftsbund wurde gefordert, ent-sprechende Regelungen als zwingende Gegenstände der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu definieren. Im Übrigen wurde eine Ausdehnung der Regelung insbeson-dere für den Fall der Erkrankung und sonstiger schwerwie-gender persönlicher Gründe gefordert. Die Landeskonz-fferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen haben angeregt, in die Regelung neben der Eltern-zeit auch auf die Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz ab-zustellen. Dieser Vorschlag wurde durch eine entspre-chende Ergänzung aufgegriffen.</p>	<p>der Teilnahme an Prüfungen,</p> <p>5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,</p> <p>6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.</p> <p>(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prü-fungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutz-fristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutz-gesetzes ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Rege-lungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit be-anspruchert werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berück-sichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Studenten und Studen-tinnen mit einer Behinderung zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Durchführung von Hochschulprüfungen</b></p> <p>(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsaus-schüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehre-rinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschul-</p>	<p style="text-align: center;"><b>24. Zu Artikel I Nr. 24 (§ 32):</b></p> <p>Der neugefasste Absatz 3 vereinfacht die Regelungen zur Prüfungsberechtigung. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund kriti-sierten die Regelung zur Prüfungsberechtigung der Lehr-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Durchführung von Hochschulprüfungen</b></p> <p>(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsaus-schüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehre-rinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschul-</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>lehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt.</p> <p>(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p> <p>(3) Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.</p> <p>(4) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.</p> <p>(5) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.</p> <p>(6) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.</p> <p>(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.</p>	<p>beauftragten. Da nach der Studienstrukturreform jedoch Prüfungen überwiegend studienbegleitend abgenommen werden, ist die vorgesehene Regelung angesichts der Einbindung der Lehrbeauftragten in den Lehrbetrieb konsequent.</p>	<p>lehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt.</p> <p>(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p> <p>(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.</p> <p>(4) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.</p> <p>(5) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.</p> <p>(6) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.</p> <p>(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Bewertung von Prüfungsleistungen</b></p> <p>(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines</p>	<p style="text-align: center;"><b>25. Zu Artikel I Nr. 25 (§ 33):</b></p> <p>Absatz 1 Satz 1 legt die Anzahl der Prüfer oder Prüferinnen bei Bachelor- und Masterarbeiten auf zwei fest. Gleiches gilt für Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen in Studiengängen, die nicht in das gestufte System übergeleitet worden sind. Dazu zählen auch reglementierte Studiengänge, soweit spezialgesetzlich nichts anderes geregelt ist. Studienbegleitende Prüfungen können nach wie vor von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Bewertung von Prüfungsleistungen</b></p> <p>(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden.</p> <p>(2) In Prüfungen ist differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten.</p>	<p>nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Dies gilt auch, wenn die Prüfung Voraussetzung für die Fortführung des Studiums sind. Neu wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens der letzte Satz des Absatzes 1 in das Gesetz aufgenommen, nach dem Prüfungen bei letztmöglichen Prüfungsversuchen, also auch bei studienbegleitenden Prüfungen, stets von zwei Prüfern abgenommen werden müssen.</p> <p>Absatz 2 lässt es zu, dass bei bis zu einem Viertel der abschlussrelevanten Prüfungsleistungen auf eine Notengebung verzichtet werden kann. Damit soll Prüfungsdruck von den Studenten und Studentinnen genommen werden. Zur Klarstellung wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens mit Satz 2 die Regelung in das Gesetz aufgenommen, wonach alle vergebenen Noten in die Abschlussnote eingehen. Es wird damit jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen, dass bestimmte Modulnoten bei der Gesamtnotenbildung unterschiedlich gewichtet werden. So könnten die Hochschulen beispielsweise Noten aus der Studieneingangsphase schwächer gewichten als Noten aus höheren Semestern.</p> <p>Auch wenn von den Kunsthochschulen im Anhörungsverfahren eine Öffnungsklausel gefordert wurde, soll die Regelung grundsätzlich für alle Hochschularten einschließlich der Kunsthochschulen gelten. Allerdings legt sich der Gesetzentwurf auch nicht auf eine bestimmte Benotungsskala fest.</p> <p>Durch die Regelung in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass der Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium und vom Studium in den Beruf zügig und problemlos erfolgen kann.</p>	<p>sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.</p> <p>(2) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein.</p> <p>(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.</p>
<p><b>§ 34 Hochschulgrade</b></p> <p>(1) Die Universitäten verleihen nach einer bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad oder den Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung. Prüfungsordnungen für Studiengänge an der Hochschule der Künste und den übrigen künstlerischen Hochschulen können auch andere Gra-</p>	<p><b>26. Zu Artikel I Nr. 26 (§ 34):</b></p> <p>Absatz 1 benennt die Grade, die im gestuften System vergeben werden dürfen. Satz 3 weist darauf hin, dass in Studiengängen der freien Kunst und verwandten Fächern, die nicht in das gestufte System übergeleitet werden, und in reglementierten Studiengängen auch andere Grade als die des Bachelor- und Mastergrades verliehen werden dürfen. Bei nicht gestuften Studiengängen, die mit einer Hoch-</p>	<p><b>§ 34 Hochschulgrade</b></p> <p>(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In anderen als Bachelor- und</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>de für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums vorsehen. Die Hochschule kann nach Maßgabe von Prüfungsordnungen den Diplomgrad oder den Magistergrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen.</p> <p>(2) Die Fachhochschulen verleihen nach der Abschlussprüfung den Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“.</p> <p>(3) Die Hochschulen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.</p> <p>(4) Die Verleihung anderer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regeln die Hochschulen durch Prüfungsordnungen.</p> <p>(5) Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Sprachform verliehen.</p> <p>(6) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.</p> <p>(7) Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,</li> <li>2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,</li> <li>3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.</li> </ol> <p>(8) Über die Entziehung eines von einer staatlichen Hoch-</p>	<p>schulprüfung abschließen, kommt insbesondere der Grad eines Absolventen oder einer Absolventin, aber auch ein Diplom in Betracht.</p> <p>Absatz 2 macht das Diploma Supplement zur Pflicht. Der im Zuge des Anhörungsverfahrens eingefügte Satz 2 sieht die verpflichtende Angabe einer relativen Note entsprechend dem ECTS-System vor.</p>	<p>Masterstudiengängen sieht die Hochschule andere Abschlussbezeichnungen vor.</p> <p>(2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement). Neben der nach § 33 Absatz 2 Satz 2 gebildeten Note ist auch eine relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) anzugeben. Für künstlerische Studiengänge kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 2 zulassen.</p> <p>(3) Die Hochschulen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.</p> <p>(4) Die Verleihung anderer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regeln die Hochschulen durch Prüfungsordnungen.</p> <p>(5) Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Sprachform verliehen.</p> <p>(6) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.</p> <p>(7) Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,</li> <li>2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines aka-</li> </ol>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>schule gemäß § 1 Abs. 2 verliehenen akademischen Grades entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>		<p>demischen Grades unwürdig war,</p> <p>3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.</p> <p>(8) Über die Entziehung eines von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 verliehenen akademischen Grades entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>27. Zu Artikel I Nr. 27 (§ 34b):</b></p> <p>Die Regelung in Satz 1 soll einerseits die Mobilität und Internationalität beim Studium und bei einer wissenschaftlichen Karriere an einer Hochschule gewährleisten, andererseits soll sie die Situation von Bildungsmigranten und Bildungsmigrantinnen verbessern. Personen, die ihre Bildungsabschlüsse ganz oder teilweise im Ausland erworben haben, haben häufig Schwierigkeiten, auf deren Grundlage in Deutschland ihre Ausbildung fortzusetzen, eine Weiterbildung anzuschließen oder einen Beruf zu ergreifen. Die vorgeschlagene Regelung unterstreicht für den Bereich der Berliner Hochschulen in Anlehnung an das Übereinkommen zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. Teil II vom 22. Mai 2007, S. 712) das Prinzip, dass ein ausländischer Hochschulabschluss einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleichsteht, wenn die damit nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. Da es beim Zugang zu einem Masterstudium, dem Zugang zur Promotion oder im Verfahren zur Besetzung einer Stelle im Hochschuldienst auf die erforderliche Hochschulqualifikation, nicht aber auf den Ort ankommt, an dem diese erworben wurde, ist es sinnvoll, dieses Prinzip im Berliner Hochschulgesetz zu verankern und damit ein höheres Maß an Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu erreichen. Die Prüfung der Kompetenzen erfolgt durch die in der Hochschule je-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse</b></p> <p>Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt.</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>weils zuständige Stelle im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und mündet daher nicht in eine selbständige Verwaltungsentscheidung. Die Hochschulen können dabei beispielsweise die Bewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz heranziehen.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass die Titelführung durch die Regelung in Satz 1 nicht berührt wird. Ein ausländischer Titel darf auf Grund der in § 34a vorgesehenen Allgemeingenehmigung geführt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen; eine weitergehende Prüfung ist insofern weder geboten noch erlaubt.</p>	
<p><b>§ 35 Promotion</b></p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Sie darf nicht von der Teilnahme an einem Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium abhängig gemacht werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.</p> <p>(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung dieser Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden.</p> <p>(4) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.</p> <p>(5) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein</p>	<p><b>28. Zu Artikel I Nr. 28 (§ 35):</b></p> <p>Die Regelung des Absatzes 2 stellt klar, dass jeder Masterabschluss, egal ob er an einer Universität oder einer Fachhochschule erworben worden ist, grundsätzlich zur Promotion berechtigt. Darüber hinaus legt Satz 1 fest, dass sich die Promotionsberechtigung nicht auf Masterabsolventen und Masterabsolventinnen beschränkt. Auch andere Absolventen und Absolventinnen, die einen Abschluss auf dem Niveau des Mastergrades vorweisen können, sind grundsätzlich promotionsberechtigt. Ebenfalls zur Promotion berechtigt sind nach dieser Vorschrift Absolventen und Absolventinnen, die einen Masterabschluss an einer Kunsthochschule erworben haben, der niveaugleich einem Masterabschluss an einer Universität oder Fachhochschule ist. Dies sind Masterstudiengänge, in denen eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wird. Die Universität der Künste ist hinsichtlich ihrer künstlerischen Masterstudiengänge wie eine Kunsthochschule zu betrachten. Satz 2 sieht vor, dass die Promotionsordnungen der Universitäten bei der Bestimmung der Zugangsvoraussetzungen zur Promotion nicht danach unterscheiden dürfen, ob Absolventen oder Absolventinnen ihren Mastergrad an einer Universität oder Fachhochschule erworben haben.</p> <p>Auch Inhaber und Inhaberinnen von Bachelorabschlüssen sind nach Satz 3 unter bestimmten Voraussetzungen pro-</p>	<p><b>§ 35 Promotion</b></p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Universitäten sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.</p> <p>(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Ab-</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen. (6) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.</p>	<p>motionsberechtigt. Diese müssen allerdings in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie über die Qualifikation verfügen, die einem Masterabschluss, der zur Promotion berechtigt, entspricht. Dasselbe Verfahren zur Feststellung der Eignung sieht der Entwurf für Fälle vor, in denen der Masterabschluss ohne ein vorangegangenes grundständiges Studium erworben wurde. Die im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgte Umgestaltung des bisherigen Absatzes 3 sieht im neuen Absatz 3 auf entsprechende Anregung der Fachhochschulen eine klarstellende Regelung über den Zugang von Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen mit einem Diplomgrad zur Promotion vor. Inhaltlich ist hier gegenüber dem bisherigen Rechtsstand keine Änderung erfolgt. Im neuen Absatz 4 wurden die Beteiligungsmöglichkeiten von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in Promotionsverfahren im Sinne größerer Flexibilität erweitert und das Institut der kooperativen Promotion gesetzlich verankert. Die in den neuen Absatz 5 (bisheriger Absatz 4) neu eingefügten Sätze 2 bis 4 sehen nun ausdrücklich die Möglichkeit der Verleihung des Doktorgrades auch in der international verbreiteten Form „Ph. D.“ vor und regeln hierzu die Gradführung. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 wurden entsprechend zu Absätzen 6 bis 8.</p>	<p>schlusses gekoppelt werden. (4) Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung von Promovenden und Promovendinnen beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen. (5) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Der Doktorgrad kann auch in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden. Der Grad „Doctor of Philosophy“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig. (6) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen. (7) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.</p>
	<p><b>29. Zu Artikel I Nr. 29 (§ 36a):</b> § 36 a enthält eine allgemeine Ausnahmeregelung für reglementierte Studiengänge. Dies sind solche Studiengänge, in denen Ausbildung und Prüfung nicht allein durch allgemeine hochschulrechtliche Vorschriften, sondern auch durch spezifische staatliche oder kirchliche Vorschriften geregelt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Studiengänge Medizin, Rechtswissenschaften oder Katholische oder Evangelische Theologie oder Religion. Mit der Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass die jeweiligen speziellen Regelungen zu den Studiengängen in reglementierten Berufen Vorrang haben vor den entsprechenden allgemeinen</p>	<p><b>§ 36a Reglementierte Studiengänge</b> Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für reglementierte Studiengänge, soweit dies mit den Vorgaben staatlicher oder kirchlicher Rechtsvorschriften und den Besonderheiten des Studiengangs vereinbar ist</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 43 Mitglieder der Hochschule</b></p> <p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,</li> <li>2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,</li> <li>3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,</li> <li>4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen,</li> <li>5. die Doktoranden und Doktorandinnen.</li> </ol> <p>(2) An der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen sind auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte Mitglieder der Hochschulen.</p> <p>(3) Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder Studentinnen eingeschrieben sind.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaften des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese</p>	<p style="text-align: center;"><b>30. Zu Artikel I Nr. 30 (§ 43):</b></p> <p>Nach Absatz 1 Nr. 6 werden die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte künftig an allen Berliner Hochschulen Mitglied sein. Bisher ist dies nur an den Fach- und Kunsthochschulen der Fall. Mit der Rechtsänderung erfolgt korporationsrechtlich eine Gleichbehandlung dieser Personengruppe an allen Hochschultypen und eine Stärkung ihres Status. In ihrer Stellungnahme hat sich die Landeskongferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen gegen die Änderung ausgesprochen.</p> <p>Auf entsprechende Anregung im Anhörungsverfahren, bei einer Lehrbeauftragten-tätigkeit an mehreren Hochschulen eine klare Zuordnung zu einer bestimmten Hochschule sicherzustellen, sieht der Entwurf in Absatz 2 vor, dass sich Lehrbeauftragte dazu erklären müssen, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen wollen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43 Mitglieder der Hochschule</b></p> <p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,</li> <li>2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,</li> <li>3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,</li> <li>4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen,</li> <li>5. die Doktoranden und Doktorandinnen,</li> <li>6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.</li> </ol> <p>(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.</p> <p>(3) Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder Studentinnen eingeschrieben sind.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaften des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universi-</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.</p>		<p>tätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.</p>
<p><b>§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen</b></p> <p>(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, der Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie an der Universität der Künste und den künstlerischen Hochschulen die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,</li> <li>2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, an der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte),</li> <li>3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,</li> <li>4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</li> </ol> <p>(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend.</p> <p>(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können</p>	<p><b>31. Zu Artikel I Nr. 31 (§ 45):</b></p> <p>Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 soll bisherige Unsicherheiten in der Frage des Mitgliedsstatus von hauptberuflichen Hochschulleitungsmitgliedern und beurlaubten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen beseitigen. Hauptberufliche Hochschulleitungsmitglieder, die zugleich beurlaubte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der eigenen Hochschule sind, üben ihr Leitungsamt nicht in der Funktion als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin aus und müssen deshalb der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zugeordnet werden. Da diese Zuordnung nicht angemessen ist, wird sie durch den Entwurf aufgehoben.</p> <p>Da es derzeit im Berliner Hochschulgesetz an einer Aussage fehlt, ob Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, zum Beispiel an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, beurlaubt sind, ihre Mitgliedschaftsrechte an der Hochschule weiter ausüben können, erfolgt in Nummer 1 eine Klarstellung in diesem Sinne.</p> <p>In Nummer 2 werden die Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen aufgehoben, da es für diese Personalkategorien seit der 5. HRG-Novelle, die in Berlin im Jahre 2003 umgesetzt worden ist, keine Ämter mehr gibt. Für die vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen enthält § 126 Übergangsregelungen.</p> <p>Als Folgeänderung zu § 43 werden in Absatz 1 Nummer 2 die Lehrbeauftragten und gastweise tätigen Lehrkräfte aller Hochschulen der Mitgliedergruppe des akademischen Mittelbaus zugeordnet.</p>	<p><b>§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen</b></p> <p>(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,</li> <li>2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind),</li> <li>3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,</li> <li>4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</li> </ol> <p>(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend.</p> <p>(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden.</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden. (4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. Die gemäß § 7 Abs. 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität und an die Technische Universität übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.</p>		<p>(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. Die gemäß § 7 Abs. 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität und an die Technische Universität übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.</p>
<p><b>§ 48 Wahlen</b></p> <p>(1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim. (2) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte werden in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien. (3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und die Privatdozenten und Privatdozentinnen haben nur aktives Wahlrecht; gleiches gilt an der Hochschule der Künste für die gastweise tätigen Lehrkräfte. Die nicht hauptamtlich tätigen außerplanmäßigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die emeritierten und pensionierten</p>	<p><b>32. Zu Artikel I Nr. 32 (§ 48):</b></p> <p>Die Änderung dient der Klarstellung der Mitgliedschaftsrechte. Während an Fachhochschulen und Kunsthochschulen die Lehrbeauftragten bereits bisher Mitglied ihrer Hochschule waren und sowohl das aktive, als auch das passive Wahlrecht hatten, soll angesichts der an den Universitäten quantitativ geringeren Bedeutung dieser Personengruppe das passive Wahlrecht für die Lehrbeauftragten an den Universitäten ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme unter den Universitäten bildet insofern wiederum die Universität der Künste, an der die Lehrbeauftragten schon bisher als Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht hatten. An den Fachhochschulen und den Kunsthochschulen einschließlich der Universität der Künste soll es damit im Ergebnis bei der bisherigen Rechtslage bleiben.</p>	<p><b>§ 48 Wahlen</b></p> <p>(1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim. (2) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte werden in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien. (3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben nur aktives Wahlrecht; Gleiches gilt für die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte an den Universitäten mit Ausnahme der Universität der Künste.</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.</p> <p>(4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl und über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Hochschulen regeln die organisatorische Durchführung der Wahlen in eigenen Wahlordnungen.</p> <p>(5) Es können Wahlkreise nach näherer Regelung durch die Wahlordnung gebildet werden. Hierbei ist eine vergleichbare Repräsentanz der Wähler und Wählerinnen in den Wahlkreisen sicherzustellen.</p>		<p>(4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl und über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Hochschulen regeln die organisatorische Durchführung der Wahlen in eigenen Wahlordnungen.</p> <p>(5) Es können Wahlkreise nach näherer Regelung durch die Wahlordnung gebildet werden. Hierbei ist eine vergleichbare Repräsentanz der Wähler und Wählerinnen in den Wahlkreisen sicherzustellen.</p>
<p><b>§ 52 Leitung der Hochschule</b></p> <p>(1) Die Universitäten, die Beuth-Hochschule für Technik Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin werden durch Präsidenten oder Präsidentinnen geleitet, die übrigen Fachhochschulen durch Rektoren oder Rektorinnen.</p> <p>(2) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Rektor oder die Rektorin ist aus dem Kreis der der Fachhochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>33. Zu Artikel I Nr. 33 (§ 52):</b></p> <p>Die in Absatz 3 vorgesehene Abwahlmöglichkeit entspricht der derzeitigen Rechtslage an mehreren Berliner Hochschulen, die entsprechende Regelungen bereits in ihren Grundordnungen, die nach § 7a erlassen worden sind, vorsehen. Sie ist in Zusammenhang mit der Änderung in § 55 Absatz 2 Nummer 5 zu sehen, wonach das Dienstverhältnis des Hochschulleiters oder der Hochschulleiterin mit der Abwahl endet. Sieht das Gesetz eine solche Beendigung des Dienstverhältnisses vor, bedarf es auch einer gesetzlichen Grundlage der Abwahlmöglichkeit. Allerdings stellt der Gesetzentwurf die Abwahl zur Disposition der Hochschulen.</p>	<p><b>§ 52 Leitung der Hochschule</b></p> <p>(1) Die Universitäten, die Beuth-Hochschule für Technik Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin werden durch Präsidenten oder Präsidentinnen geleitet, die übrigen Fachhochschulen durch Rektoren oder Rektorinnen.</p> <p>(2) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Rektor oder die Rektorin ist aus dem Kreis der der Fachhochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des für die Wahl zuständigen Gremiums nach Anhörung des Kuratoriums eine Abwahl erfolgen kann.</p>
<p><b>§ 55 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule</b></p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nimmt das</p>	<p><b>34. Zu Artikel I Nr. 34 (§ 55):</b></p> <p>Die Änderung in Absatz 2 (Nummer 5) stellt sicher, dass das Amt und das Dienstverhältnis eines Hochschulleiters</p>	<p><b>§ 55 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule</b></p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nimmt das</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Amt hauptberuflich wahr. Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das zuständige Kuratorium Ausnahmen vorsehen. An Hochschulen ohne Kuratorium wird die Entscheidung nach Satz 2 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung getroffen.</p> <p>(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt,</li> <li>2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,</li> <li>3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,</li> <li>4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.</li> </ol> <p>(3) Ein hauptberuflicher Leiter oder eine hauptberufliche Leiterin der Hochschule wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum hauptberuflichen Leiter oder zur Leiterin der Hochschule bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.</p> <p>(4) War der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Leiter oder Leiterin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.</p>	<p>oder einer Hochschulleiterin an Hochschulen, an denen durch entsprechende Grundordnungsregelung eine Abwahl vorgesehen ist, mit der Abwahl endet oder der Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei einer Abwahl von seiner oder ihrer Funktion abberufen wird.. Da sich Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen in der Regel in Beamtenverhältnissen auf Zeit befinden, enden diese Dienstverhältnisse grundsätzlich mit Ablauf der Amtszeit. Da ein vorzeitiges Ende des Dienstverhältnisses bei Abwahl derzeit nicht im Gesetz vorgesehen ist, können Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen von Hochschulen, deren Grundordnung eine Abwahlmöglichkeit vorsieht, derzeit nur in öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnissen beschäftigt werden. Es handelt sich hier um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 52 Absatz 3 Satz 3.</p> <p>Die durch den Einleitungssatz des Absatzes 2 angeordnete Rechtsfolge der Beendigung des Amtes und des Dienstverhältnisses würde ohne eine weitere Maßgabe in allen Fällen einer Abwahl eintreten. Das ist in Fällen, in denen Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen nach Absatz 3 Satz 2 als aus einem Lebenszeitprofessoren- oder -professorinnenverhältnis beurlaubt gelten oder sich in einem fortdauernden Beamtenverhältnis befinden, auch unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Absicherung von Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen unproblematisch (Satz 1). Denn dieser Personenkreis kann nach einer Abwahl in das fortdauernde Beamtenverhältnis zurückkehren. Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass das Amt des Hochschulleiters oder der Hochschulleiterin auch für Bewerber und Bewerberinnen hinreichend attraktiv ist, auf die die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, beispielsweise Bewerber oder Bewerberinnen aus der freien Wirtschaft oder freiberuflich oder selbständig Tätige. Für diese Fälle wurde bei einer Abwahl eine auf die reguläre Amtszeit beschränkte Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin vorgesehen. Dementsprechend kann das Dienstverhältnis in diesen Fällen aus systematischen Gründen nicht enden, son-</p>	<p>Amt hauptberuflich wahr. Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das zuständige Kuratorium Ausnahmen vorsehen. An Hochschulen ohne Kuratorium wird die Entscheidung nach Satz 2 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung getroffen.</p> <p>(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt,</li> <li>2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,</li> <li>3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,</li> <li>4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,</li> <li>5. soweit in der Grundordnung eine Abwahl vorgesehen ist, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Leiter oder Leiterin der Hochschule angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Leiter oder die abberufene Leiterin Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 5 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.</li> </ol> <p>(3) Ein hauptberuflicher Leiter oder eine hauptberufliche Leiterin der Hochschule wird für die Dauer der Amtszeit zum</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1 2. Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.</p>	<p>dem muss hier bei einer Abwahl eine Abberufung von der Funktion als Hochschulleiter oder Hochschulleiterin erfolgen.</p>	<p>Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum hauptberuflichen Leiter oder zur Leiterin der Hochschule bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.</p> <p>(4) War der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Leiter oder Leiterin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.</p> <p>(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1 2. Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.</p>
<p><b>§ 57</b> <b>Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen</b></p> <p>(1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin, der Prorektor oder die Prorektorin der ständige Vertreter oder die ständige Vertre-</p>	<p><b>35. Zu Artikel I Nr. 35 (§ 57):</b></p> <p>Die Änderung in Absatz 5 stellt sicher, dass auch Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen abgewählt werden können.</p>	<p><b>§ 57</b> <b>Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen</b></p> <p>(1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin, der Prorektor oder die Prorektorin der ständige Vertreter oder die ständige Vertre-</p>

**Synopse zum BerlHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>terin des Rektors oder der Rektorin. Sie unterstützen den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin oder der Prorektor oder die Prorektorin ist nach den Vorschriften des § 53 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.</p> <p>(3) An den Universitäten werden mindestens zwei, höchstens drei, an der Hochschule der Künste und an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin werden mindestens ein, höchstens zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom Konzil gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Akademische Senat sowie ein Drittel des Konzils.</p> <p>(4) An der Freien Universität und an der Humboldt-Universität gehört ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem medizinischen Bereich, an der Hochschule der Künste ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem Bereich Musik an.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ausgeschlossen.</p> <p>(6) Der Erste Vizepräsident oder der Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin oder die Prorektorin wird vom Senat von Berlin, die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt.</p>		<p>terin des Rektors oder der Rektorin. Sie unterstützen den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin oder der Prorektor oder die Prorektorin ist nach den Vorschriften des § 53 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.</p> <p>(3) An den Universitäten werden mindestens zwei, höchstens drei, an der Hochschule der Künste und an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin werden mindestens ein, höchstens zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom Konzil gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Akademische Senat sowie ein Drittel des Konzils.</p> <p>(4) An der Freien Universität und an der Humboldt-Universität gehört ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem medizinischen Bereich, an der Hochschule der Künste ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem Bereich Musik an.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, § 52 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Erste Vizepräsident oder der Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin oder die Prorektorin wird vom Senat von Berlin, die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt.</p>
<p><b>§ 87 Haushaltswesen</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Hochschulen Zuschüsse des Landes Berlin. Bei Haushaltsüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für</p>	<p><b>36. Zu Artikel I Nr. 36 (§ 87):</b></p> <p>Der neue Satz 2 in Absatz 4 regelt, dass die Kreditaufnahme der Hochschulen zu investiven Zwecken unzulässig ist. Er dient der Klarstellung der bereits geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.</p>	<p><b>§ 87 Haushaltswesen</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Hochschulen Zuschüsse des Landes Berlin. Bei Haushaltsüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Finanzen erforderlich.</p> <p>(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 in den Hochschulen Prüfungen vornehmen.</p> <p>(3) Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Hochschulhaushalt sind für die Hochschulen unmittelbar verbindlich.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.</p>		<p>Finanzen erforderlich.</p> <p>(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 in den Hochschulen Prüfungen vornehmen.</p> <p>(3) Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Hochschulhaushalt sind für die Hochschulen unmittelbar verbindlich.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt. Kreditaufnahmen einschließlich Sonderfinanzierungen der Hochschulen für investive Zwecke sind unzulässig. Andere Kredite sind nur zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelkredite) zulässig und bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen.</p>
<p><b>§ 90</b> <b>Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften</b></p> <p>(1) Der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedürfen alle Rechtsvorschriften der Hochschulen mit Ausnahme der Studienordnungen. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden.</p> <p>(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden. § 31 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 sowie in § 31 Abs. 4 genannten Gründen die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der</p>	<p><b>37. Zu Artikel I Nr. 37 (§ 90):</b></p> <p>Aus Gründen der Entbürokratisierung und der Entlastung der Verwaltungsverfahren, mit der regelmäßig zugleich eine Beschleunigung einhergeht, weist der Entwurf in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Bestätigung von Hochschulsatzungen künftig grundsätzlich der Hochschulleitung zu, die auch bisher schon für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der satzungsgebenden Organe zuständig war. Eine zusätzliche Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist künftig nur noch für solche Satzungen vorgesehen, die für die Hochschule oder im Hinblick auf die Rechte Betroffener typischerweise besonders bedeutsam sind. Die Bestätigung bezieht sich bei allen Satzungen mit Ausnahme der Rahmengebührensatzung auf die Rechtmäßigkeit ihrer Regelungen. Soweit einzelne Satzungen, die künftig nicht mehr der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen, an Rechtsfehlern leiden, besteht weiterhin die Möglichkeit, mithilfe des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums auf eine Anpassung der zu beanstandenden Regelung hinzuwirken. Nicht berührt durch § 90 werden Bestätigungs- und Ge-</p>	<p><b>§ 90</b> <b>Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften</b></p> <p>(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, Drittmittelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung.</p> <p>(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebote-</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Bestätigung einer neuen Rechtsvorschrift versagt wird und die Hochschule auf das Änderungsersuchen innerhalb von drei Monaten keine Neufassung vorlegt oder diese nicht bestätigt wird.</p> <p>(5) Rechtsvorschriften der Hochschulen sind im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.</p>	<p>nehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften wie dem Hochschulzulassungsgesetz oder dem Landesbesoldungsgesetz. Dies wird mit der Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Die Aufhebung in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 sind Folgeänderungen der Änderung in § 31 Absatz 4.</p> <p>Im Anhörungsverfahren wurde die vorgeschlagene Regelung, nach der die abschließende Bestätigungskompetenz für die meisten Satzungen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf die Hochschulleitung übergehen soll, zum Teil als zu weitgehend kritisiert. Vom Deutschen Hochschulverband wurde hingegen gefordert, auch auf diese Prüfungs- und Bestätigungsinstanz zu verzichten.</p>	<p>ne Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden.</p> <p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Bestätigung einer neuen Rechtsvorschrift versagt wird und die Hochschule auf das Änderungsersuchen innerhalb von drei Monaten keine Neufassung vorlegt oder diese nicht bestätigt wird.</p> <p>(5) Rechtsvorschriften der Hochschulen sind im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.</p>
<p><b>§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</b></p> <p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, den Oberassistenten und Oberassistentinnen und den Oberingenieuren und Oberingenieurinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p> <p>(2) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den übrigen künstlerischen Hochschulen und an den Fachhochschulen besteht aus den Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>	<p><b>38. Zu Artikel I Nr. 38 (§ 92):</b></p> <p>In Absatz 1 werden die Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen aufgehoben, da es für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seit der 5. HRG-Novelle keine Ämter mehr gibt. Stattdessen werden die in § 108 genannten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen genannt, da diese in § 108 vorgesehene, tatsächlich derzeit aber nicht existierende Personalkategorie durch den Entwurf mit Leben erfüllt werden soll. Näheres zur Veränderung bei den Personalkategorien ist in den Nummern 45 ff. (zu den §§ 104 ff.) geregelt.</p>	<p><b>§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</b></p> <p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p> <p>(2) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den übrigen künstlerischen Hochschulen und an den Fachhochschulen besteht aus den Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 93</b> <b>Beamtenrechtliche Stellung</b></p> <p>(1) Auf Beamte und Beamtinnen an Hochschulen finden die für Landesbeamte geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gehörenden Beamten und Beamtinnen auf Zeit finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.</p> <p>(3) Beamte und Beamtinnen der Hochschule werden von ihrer Dienstbehörde ernannt.</p> <p>(4) Die Entscheidung nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>39. Zu Artikel I Nr. 39 (§ 93):</b></p> <p>In der Aufzählung in Absatz 2 werden die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gestrichen, da Angehörige dieser Personalkategorie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen. Da es keine weiteren Beamten und Beamtinnen auf Zeit neben den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (§ 102 Absatz 2) gibt, wird die Aufzählung entsprechend angepasst.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 93</b> <b>Beamtenrechtliche Stellung</b></p> <p>(1) Auf Beamte und Beamtinnen an Hochschulen finden die für Landesbeamte geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.</p> <p>(3) Beamte und Beamtinnen der Hochschule werden von ihrer Dienstbehörde ernannt.</p> <p>(4) Die Entscheidung nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b> <b>Verlängerung von Dienstverhältnissen</b></p> <p>(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes,</li> <li>2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienst-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>40. Zu Artikel I Nr. 40 (§ 95):</b></p> <p>Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind Folgeänderungen zu den Nummern 47 ff. (zu den §§ 104 ff).</p> <p>Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 dient der rechtlichen Gleichstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals, das nicht unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz fällt, mit den befristet beschäftigten Personengruppen, für die nach den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes anlässlich der Betreuung von Kindern die Möglichkeit vorgesehen ist, das jeweilige Vertragsverhältnis um bis zu zwei Jahre pro betreutem Kind zu verlängern. Die Festsetzung einer Obergrenze bei Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in Satz 2 ist vor dem Hintergrund geboten, dass es sich bei der Juniorprofessur um ein Dienstverhältnis mit dem Zweck der Qualifizierung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b> <b>Verlängerung von Dienstverhältnissen</b></p> <p>(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes,</li> <li>2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats,</li> <li>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hoch-</li> </ol>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>verhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,</li> <li>4. Grundwehr- und Zivildienst,</li> <li>5. Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, und nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung,</li> <li>2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Satz 2 Nr. 2,</li> <li>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 59 Abs. 10,</li> </ol> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstle-</p>	<p>für eine Professur handelt. Eine künftig mögliche Gesamtdauer von zehn Jahren trägt dem mit der Regelung verfolgten familienpolitischen Anliegen insofern angemessen Rechnung.</p>	<p>schulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Grundwehr- und Zivildienst,</li> <li>5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 2a, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit jeweils nicht erfolgt ist.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung,</li> <li>2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Satz 2 Nr. 2,</li> <li>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 59 Abs. 10,</li> </ol> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p> <p>(2) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Dienstverhältnisse auf Zeit und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen kön-</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>rische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. (2) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>		<p>nen bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren unbeschadet anderer Vorschriften um bis zu zwei Jahre je Kind verlängert werden. Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen darf eine Verlängerungszeit von insgesamt vier Jahren nicht überschritten werden.</p>
<p><b>§ 96 Lehrverpflichtung</b> Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt.</p>	<p><b>41. Zu Artikel I Nr. 41 (§ 96):</b> Der Gesetzentwurf sieht in der didaktischen Qualifikation der hauptberuflichen Lehrkräfte ein wesentliches hochschulpolitisches Ziel, was durch die Regelung des neuen Absatzes 2 zum Ausdruck gebracht wird. Daher ist es notwendig, die gemeinsame Verantwortung der Lehrkräfte auf der einen und der jeweiligen Hochschule auf der anderen Seite zu unterstreichen.</p>	<p><b>§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung</b> (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt. (2) Bedienstete, die hauptberuflich Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.</p>
<p><b>§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</b> (1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. (2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitzuwirken. Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. Der oder die für den Studiengang zuständige Dekan oder Dekanin benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung</p>	<p><b>42. Zu Artikel I Nr. 42 (§ 99):</b> Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung zu den im dritten Abschnitt vorgesehenen Änderungen. Die Erweiterung der Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in Absatz 4 Nummer 7 um die Unterstützung des Wissenstransfers flankiert die gewachsene Bedeutung des Wissenstransfers als Aufgabe der Hochschulen insgesamt.</p>	<p><b>§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</b> (1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. (2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an den nach Maßgabe der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken. Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. Der oder die für den Studiengang zuständige Dekan oder Dekanin benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die</p>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>die danach erforderlichen Prüfer oder Prüferinnen.</p> <p>(3) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.</p> <p>(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule,</li> <li>2. Förderung der Studenten und Studentinnen und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,</li> <li>3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,</li> <li>4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,</li> <li>5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,</li> <li>6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern.</li> </ol> <p>Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>(5) Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer oder der einzelnen Hochschullehrerin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung seines oder</p>		<p>danach erforderlichen Prüfer oder Prüferinnen.</p> <p>(3) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.</p> <p>(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule,</p> <p>Förderung der Studenten und Studentinnen und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,</p> <p>Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,</p> <p>Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,</p> <p>Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,</p> <p>Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern,</p> <p>Unterstützung des Wissenstransfers.</p> <p>Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>(5) Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer oder der einzelnen Hochschullehrerin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung seines oder ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner oder ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabstän-</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner oder ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.</p> <p>(6) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.</p>		<p>den.</p> <p>(6) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.</p>
<b>§ 100</b>	<b>43. Zu Artikel I Nr. 43 (§ 100):</b>	<b>§ 100</b>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p><b>Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</b></p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</li> <li>4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</li> <li>b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein.</p>	<p>Absatz 1 Satz 2 stellt die besondere Bedeutung der pädagogischen Eignung bei der Besetzung von Professuren mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre heraus.</p> <p>Mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 2 trägt der Entwurf der Internationalisierung Rechnung, die gerade auch in der Medizin in den vergangenen Jahren zu beobachten war. Mit dieser Internationalisierung geht einher, dass nationale Abschlüsse auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung und der Spezialisierung als alleinige Referenzgröße nicht mehr ausreichen. Die gebotene Öffnung nimmt nun der Gesetzentwurf vor.</p> <p>Da sich auch in den jüngeren Berufungsverfahren gezeigt hat, dass sich entgegen der ursprünglichen Prognose derzeit noch nicht in ausreichender Zahl Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auf freie Stellen bewerben, wird die Übergangsregelung bis zum Jahr 2015 verlängert.</p>	<p><b>Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</b></p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</li> <li>4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</li> <li>b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</li> </ol> </li> </ol> <p>Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirt-</p>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p> <p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a eingestellt werden.</p> <p>(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist.</p> <p>(6) Vor dem 1. Januar 2010 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.</p>		<p>schaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p> <p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a eingestellt werden.</p> <p>(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist. Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.</p> <p>(6) Bis zum 31. Dezember 2015 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.</p>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p><b>§ 101</b> <b>Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</b></p> <p>(1) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen.</p> <p>(2) Zur Berufung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern/ Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).</p> <p>(3) Der Berufungsvorschlag ist dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.</p> <p>(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; es kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Abs. 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, so ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlages.</p> <p>(5) Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen</p>	<p><b>44. Zu Artikel I Nr. 44 (§ 101):</b></p> <p>Die Änderung des Absatzes 5 dient der Klarstellung, dass auch bei Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen das bei den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen eingeführte Prinzip gilt, wonach eine Hausberufung auf eine Professur nur zulässig ist, wenn nach der Promotion für die Erreichung der nächsten Karrierestufe mindestens ein Hochschulwechsel erfolgt ist oder alternativ außerhalb der berufenden Hochschule eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde.</p>	<p><b>§ 101</b> <b>Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</b></p> <p>(1) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen.</p> <p>(2) Zur Berufung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern/ Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).</p> <p>(3) Der Berufungsvorschlag ist dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.</p> <p>(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; es kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Abs. 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, so ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlages.</p> <p>(5) Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule nur in begründeten</p>

**Synopse zum BerlHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>gen des Satzes 1 vorliegen berücksichtigt werden. Im Übrigen dürfen Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.</p> <p>(6) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann den Berufungsvorschlag an die Hochschule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Anforderung an die Hochschule verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>(7) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats begründete Bedenken gegen den neuen Berufungsvorschlag oder werden die Fristen der Absätze 3 und 6 nicht eingehalten, so kann es eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>(8) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren-/ Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.</p>		<p>ten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen berücksichtigt werden. Im Übrigen dürfen Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.</p> <p>(6) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann den Berufungsvorschlag an die Hochschule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Anforderung an die Hochschule verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>(7) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats begründete Bedenken gegen den neuen Berufungsvorschlag oder werden die Fristen der Absätze 3 und 6 nicht eingehalten, so kann es eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>(8) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren-/ Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.</p>
<p><b>§ 102</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Vorschriften des § 102 b werden die Professoren und Professorinnen, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.</p> <p>(2) Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von fünf Jahren begründet werden. Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig.</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des</p>	<p><b>45. Zu Artikel I Nr. 45 (§ 102):</b></p> <p>Mit der Einfügung des Absatzes 7 trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, dass nicht mehr alle Länder die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Besetzung von Professoren- und Professorinnenstellen vom 10. November 1978 in der Fassung vom 15. August 2002 befolgen. Nach Nr. 3 Absatz 2 der Vereinbarung soll von einer Berufung auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W 3 in der Regel abgesehen werden, wenn der Betreffende oder die Betreffende in den letzten drei Jahren bereits auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W 3 in einem anderen Bundesland berufen worden ist. Die Regelung des Entwurfes soll den Grundgedanken der Vereinbarung der Kultusminister-</p>	<p><b>§ 102</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Vorschriften des § 102 b werden die Professoren und Professorinnen, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.</p> <p>(2) Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von fünf Jahren begründet werden. Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig.</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des</p>

### Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>§ 54 des Landesbeamtengesetzes sind auf Professoren und Professorinnen nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklären; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.</p> <p>(4) Beamtete Professoren und Professorinnen können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder der Professorin zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er oder sie tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er oder sie tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Professorinnen auf eine Anhörung.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen können in Ausnahmefällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen.</p> <p>(6) Zusagen an Professoren und Professorinnen zur personellen oder sächlichen Ausstattung ihres Arbeitsbereichs anlässlich ihrer Berufung oder zur Abwendung einer auswärtigen Berufung dürfen nur unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule gegeben werden. Sie sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren und Professorinnen vor dem 1. März 1998 gegeben wurden, gelten als bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Die Hochschulleitung entscheidet im Einzelfall über die Fortgewährung der personellen und sächlichen</p>	<p>konferenz fortführen. Der geht von dem Prinzip wechselseitiger Verantwortung zwischen Hochschulen und den einzelnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen aus. Im Zusammenhang mit Neuberufungen unternehmen die Hochschulen nicht selten erhebliche auch finanzielle Anstrengungen, um eine solide Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Insofern entspricht es (nicht nur) der Fairness, wenn von dem betreffenden Hochschullehrer oder der betreffenden Hochschullehrerin erwartet wird, dass er oder sie sich für einen angemessenen Zeitraum an seine oder ihre Hochschule bindet und diese so in gewissem Umfang von dem Risiko entbindet, dass sich die Aufwendungen wegen eines kurzfristigen Ausscheidens aus der Hochschule schon nach kürzester Zeit als frustriert erweisen. Den Hochschulen soll mit dieser Regelung zugleich auch die Verantwortung für die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen gegenüber ihren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen vor Augen geführt werden. Welcher Zeitraum jeweils als angemessen anzusehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht schematisch beantwortet werden kann und sollte. Eine (Mindest-) Bindungsfrist von drei Jahren dürfte allerdings in aller Regel nicht als unangemessen anzusehen sein.</p> <p>In seiner Stellungnahme hat sich der Deutsche Hochschulverband gegen die vorgesehene Änderung ausgesprochen und vorgeschlagen, dass die Hochschulen stattdessen untereinander ein System von Kompensationsleistungen im Sinne von „Ablösesummen“ etablieren sollten. Diesem Vorschlag ist der Gesetzentwurf nicht gefolgt, weil er die Verantwortung und Kostenbelastung einseitig bei den Hochschulen ansiedelt.</p>	<p>§ 54 des Landesbeamtengesetzes sind auf Professoren und Professorinnen nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklären; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.</p> <p>(4) Beamtete Professoren und Professorinnen können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder der Professorin zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er oder sie tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er oder sie tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Professorinnen auf eine Anhörung.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen können in Ausnahmefällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen.</p> <p>(6) Zusagen an Professoren und Professorinnen zur personellen oder sächlichen Ausstattung ihres Arbeitsbereichs anlässlich ihrer Berufung oder zur Abwendung einer auswärtigen Berufung dürfen nur unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule gegeben werden. Sie sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren und Professorinnen vor dem 1. März 1998 gegeben wurden, gelten als bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Die Hochschulleitung entscheidet im Einzelfall über die Fortgewährung der personellen und sächlichen</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Ausstattung über den 31. Dezember 2007 hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>		<p>Ausstattung über den 31. Dezember 2007 hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(7) Zusagen nach Absatz 6 sollen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin mindestens für eine im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Zeit an der Hochschule bleiben wird, es sei denn, dass dies wegen ihrer Geringfügigkeit nicht angezeigt ist. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens kann vereinbart werden, dass der Professor oder die Professorin einen bestimmten Betrag an die Hochschule zu zahlen hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 102 a</b> <b>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</b></p> <p>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung,</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</li> </ol> <p>Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin, Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin oder Fachtierarzt oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 100 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. In besonderen Fällen kann die vorangegangene Beschäftigung oder Promotionsphase außer Betracht bleiben. Satz 4 findet keine Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Promotionsphase vor</p>	<p style="text-align: center;"><b>46. Zu Artikel I Nr. 46 (§ 102a):</b></p> <p>Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 100 Absatz 5. Die Aufhebung des Satzes 6 erfolgt, weil sich die Regelung durch Zeitablauf erledigt hat.</p> <p>Da die ursprünglich im Hochschulrahmengesetz verankerten Regelungen zum Befristungsrecht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch das Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft vom 12. April 2007 in das Wissenschaftszeitvertragsgesetz überführt wurden, sind die Verweisungen im ehemaligen Absatz 1 Satz 7, der jetzt Satz 6 wird, anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 102 a</b> <b>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</b></p> <p>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung,</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</li> </ol> <p>Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin, Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin oder Fachtierarzt oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 100 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. In besonderen Fällen kann die vorangegangene Beschäftigung oder Promotionsphase außer Betracht bleiben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>dem 23. Februar 2002 aufgenommen haben. Verlängerun- gen nach § 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntma- chung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes gilt entsprechend.</p>		<p>des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entspre- chend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 103</b> <b>Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professo- rin“</b></p> <p>(1) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin oder zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.</p> <p>(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Be- zeichnung „Professor“ oder „Professorin“ ohne Zusatz ge- führt werden, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwal- tung untersagt wird. Juniorprofessoren und Juniorprofesso- rinnen dürfen die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis nicht weiterführen, wenn ihre Bewährung nach § 102 b Abs. 2 nicht festgestellt worden ist.</p> <p>(3) Ausländische Professoren- und Professorinentitel dür- fen geführt werden, wenn sie von einer anerkannten aus- ländischen Hochschule als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Lehr- oder Forschungsvertrag und auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistun- gen verliehen worden sind. Nach dem Ausscheiden aus den Diensten der ausländischen Hochschule darf diese Be- zeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies nach dem Recht des betreffenden aus- ländischen Staates zulässig ist. Die Führung bedarf der Ge- nehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senats-</p>	<p style="text-align: center;"><b>47. Zu Artikel I Nr. 47 (§ 103):</b></p> <p>Nach Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nur geführt werden, wenn ein Professor oder eine Professorin mindestens fünf Jahre seine oder ihre Tätigkeit ausgeübt hat. Bislang sieht die Regelung in § 103 vor, dass ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin unabhängig von der Zeit seiner oder ih- rer Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin berechtigt war, die Bezeichnung „Professor“ oder „Profes- sorin“ auch nach Ausscheiden aus der Hochschule zu tra- gen. Da mit der Bezeichnung „Professor“ oder „Professo- rin“ in der Öffentlichkeit ein großes Ansehen verbunden ist, ist es angezeigt, das Recht, die Bezeichnung nach Aus- scheiden aus der Hochschule zu führen, auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tätigkeit als Professor oder Pro- fessorin mindestens fünf Jahre lang ausgeübt wurde. Damit wird zugleich ausgeschlossen, dass sich jemand nur zu dem Zweck auf eine Professur an einer Berliner Hochschu- le bewirbt, nach der Ernennung sogleich unbefristet die Tä- tigkeitsbezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen zu können, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wie lange er oder sie die Tätigkeit ausübt.</p> <p>Um mit einer solchen Regelung kein Mobilitätshindernis zu schaffen, wird in Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz angeordnet, dass vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder Pro- fessorin anzurechnen sind.</p> <p>Soweit nach der bisherigen Regelung vorgesehen war, dass nach positiver Evaluierung nach § 102b Absatz 2 grundsätzlich auch Juniorprofessoren und Juniorprofesso- rinnen nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeich- nung „Professor“ oder „Professorin“ weiterführen dürfen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 103</b> <b>Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professo- rin“</b></p> <p>(1) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin oder zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.</p> <p>(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Be- zeichnung „Professor“ oder „Professorin“ ohne Zusatz ge- führt werden, wenn der Professor oder die Professorin seine oder ihre Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder Professorin an einer anderen Hochschule werden entspre- chend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, so- fern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernen- nung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würden, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung un- tersagt wird.</p>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>verwaltung.</p>	<p>hält der Gesetzentwurf an dieser Regelung nicht fest, da mit ihr gegenüber anderen Personalkategorien und vor allem auch gegenüber der Habilitation eine unangemessene Besserstellung verbunden war.</p> <p>Allen unter der bisherigen Rechtslage eingestellten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wird nach § 126 Abs. 9 Vertrauensschutz gewährt.</p> <p>Mit der Aufhebung des Absatzes 3 wird die Beschlusslage der Kultusministerkonferenz nachvollzogen. Es gilt für die Führung ausländischer Professorentitel nunmehr ausschließlich § 34a.</p>	
<p><b>§ 104</b> <b>Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen</b></p> <p>(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschungstätigkeit oder zur eigenen Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung angerechnet werden. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten und Studentinnen Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen sind Professoren und Professorinnen zugeordnet und nehmen ihre Aufgaben unter deren fachlicher Verantwortung wahr.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluss des wissenschaftlichen Studiums, in den akademi-</p>	<p><b>48. Zu Artikel I Nr. 48 (§§ 104 bis 107):</b></p> <p>Die Vorschriften werden aufgehoben. Da für diese Mitarbeiter seit der 5. HRG-Novelle keine Ämter mehr existieren, können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Personalkategorien nicht mehr eingestellt werden. Für die vorhandenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Personalkategorien enthält § 126 Übergangsregelungen.</p>	<p><b>§ 104</b> <b>Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen</b> - aufgehoben -</p> <p><b>§ 105</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen</b> - aufgehoben -</p> <p><b>§ 106</b> <b>Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen</b> - aufgehoben -</p> <p><b>§ 107</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen</b> - aufgehoben -</p>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>schen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten und Assistentinnen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 105</b></p> <p><b>Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen</b></p> <p>(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen und künstlerische Assistenten und Assistentinnen werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Assistenten und Assistentinnen soll mit deren Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie die weitere wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation erworben haben oder zu erwarten ist, dass sie sie in dieser Zeit erwerben werden. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, außer in den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent oder als Assistentin.</p> <p>(2) Für die Assistenten und Assistentinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 106</b></p> <p><b>Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen</b></p> <p>(1) Die Oberassistenten und Oberassistentinnen sowie die Oberingenieure und Oberingenieurinnen haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 104 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 gilt ent-</p>		

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>sprechend.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allge- meinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberas- sistenten und Oberassistentinnen die Habilitation, für die Oberingenieure und Oberingenieurinnen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Fer- ner kann von Oberingenieuren und Oberingenieurinnen je nach den fachlichen Anforderungen der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 107</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Oberassisten- ten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen</b></p> <p>(1) Oberassistenten und Oberassistentinnen werden für die Dauer von vier, im Bereich der Medizin von sechs Jahren, Oberingenieure und Oberingenieurinnen für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberas- sistent oder die Oberassistentin, der Oberingenieur oder die Oberingenieurin ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin vor Ablauf der in § 105 Abs. 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume been- det, so ist die Dauer seines oder ihres Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberassistentin bzw. als Oberinge- nieur oder Oberingenieurin entsprechend länger zu bemes- sen.</p> <p>(2) § 105 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 108</b> <b>Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen</b></p> <p>(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen neh- men die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, For- schung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach nä- herer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 99 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten gilt § 100 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>49. Zu Artikel I Nr. 49 (§ 108):</b></p> <p>Der Entwurf lässt die Personalkategorie der Hochschuldo- zenten und Hochschuldozentinnen, die in den vergangenen Jahren mangels des erforderlichen beamtenrechtlichen Un- terbaus praktisch nicht genutzt werden konnte, aufleben. Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können an Universitäten eingesetzt werden. Ihnen obliegen grundsätz- lich die Aufgaben nach § 99 Berliner Hochschulgesetz mit der Besonderheit, dass der Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt. Auf diese Weise erhalten die Hochschulen eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 108</b> <b>Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen</b></p> <p>(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen neh- men an Universitäten und Kunsthochschulen die ihrer Hoch- schule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre je- weils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ih- res Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihr Aufgabens- chwerpunkt liegt in der Lehre. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten und Hoch-</p>

## Synopse zum BerlHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>Personalkategorie, die auf höchstem akademischem Niveau dauerhaft vorwiegend Lehraufgaben wahrnimmt. Mit der Aktivierung dieser Personalkategorie soll die Möglichkeit eines weiteren Karrierewegs an den Hochschulen neben der Professur eröffnet werden. Der Gesetzentwurf sieht hier ein Instrument, langfristige hochwertige Beschäftigungsperspektiven im Wissenschaftsbereich unterhalb der Professur zu schaffen, wie sie seit langer Zeit insbesondere von Gewerkschaften gefordert wurden. Darüber hinaus gewinnen die Hochschulen dadurch Spielräume für eine flexiblere Personalpolitik.</p> <p>Der Aufgabenschwerpunkt in der Lehre schließt nicht aus, dass Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen auch Forschungsaufgaben wahrnehmen. Die in der Lehrverpflichtungsverordnung vorzusehende Lehrverpflichtung wird sich an der von Fachhochschulprofessuren orientieren. Sie ist so bemessen, dass neben der Lehre auch noch Forschung betrieben werden kann. Außerdem soll in der Lehrverpflichtungsverordnung eine Lehrermäßigung zur Wahrnehmung von Forschungsaufgaben vorgesehen werden.</p> <p>Die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen hat die Reaktivierung der Personalkategorie der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen wie auch die Einführung der neuen Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre (§ 110a BerlHG-E) mit dem Argument kritisiert, dass hier eine Trennung von Forschung und Lehre erfolgen würde. Ähnlich waren in der Tendenz die Stellungnahmen der Landesastenkonzferenz, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Hochschulverbandes. Der Gesetzentwurf hält jedoch daran fest, die Handlungsspielräume der Hochschulen durch diese Personalkategorien zu vergrößern und zusätzliche verlässliche Beschäftigungsperspektiven zu schaffen.</p> <p>Absatz 1 stellt klar, dass diese Personalkategorie nur an Universitäten und Kunsthochschulen eingerichtet werden</p>	<p>schuldozentinnen gilt § 100 entsprechend.</p> <p>(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.</p>

**Synopse zum BerlHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>kann und ihr Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt. Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen geändert. Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden nach Absatz 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie können nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen befristet oder unbefristet beschäftigt werden.</p>	
<p><b>§ 109</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</b> (1) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis kann im Bereich der Medizin um drei Jahre verlängert werden. § 105 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberassistentin oder Obergeringieur oder Obergeringieurin vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses. (2) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit ernannt werden.</p>	<p><b>50. Zu Artikel I Nr. 50 (§ 109):</b> Diese Vorschrift wird aufgehoben, weil nach § 108 Absatz 3 Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, so dass es keiner Regelung zur dienstrechtlichen Stellung bedarf.</p>	<p><b>§ 109</b> <b>Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</b> - aufgehoben -</p>
	<p><b>51. Zu Artikel I Nr. 51 (§ 110a):</b> Nach Absatz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig mit einem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre beschäftigt werden. Die Aufgabenstellung entspricht der der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 110 mit der Besonderheit, dass wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre überwiegend Lehraufgaben wahrnehmen. Diese Personalkategorie dient nicht primär der Weiterqualifikation, sondern soll die Möglichkeit eröffnen, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen eine dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeit an der Hochschule zu eröffnen. Die in der Lehrverpflichtungsverordnung vor-</p>	<p><b>§ 110a</b> <b>Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</b> (1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden. (2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung so-</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>zusehende Lehrverpflichtung wird sich an der von Fachhochschulprofessuren orientieren, aber unterhalb jener von Hochschuldozenten und -dozentinnen liegen. Sie ist so bemessen, dass neben der Lehre auch noch Forschung betrieben werden kann. Darüber hinaus wird in der Lehrverpflichtungsverordnung eine Lehrermäßigung für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben vorzusehen sein.</p> <p>Die Regelung gilt grundsätzlich auch für die Kunsthochschulen, nicht jedoch für die künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, da insofern kein Regelungsbedarf besteht.</p> <p>In den Einstellungsvoraussetzungen des Absatzes 2 orientiert sich die Regelung an den für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gestellten Anforderungen.</p> <p>Absatz 3 legt fest, dass wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten können die Hochschulen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre auch befristete Arbeitsverhältnisse begründen.</p> <p>Zu den im Anhörungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen wird auf die Ausführungen zu § 108 verwiesen.</p>	<p>wie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit, an Fachhochschulen und Kunsthochschulen auch eine sonst zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellung geeignete Tätigkeit.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.</p>
<p><b>§ 113 Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen</b></p> <p>(1) Für Aufgaben, die von Professoren und Professorinnen wahrzunehmen sind, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum mit Professoren und Professorinnen oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, freie Dienstverhältnisse als Gastprofessoren und Gastprofessorinnen vereinbaren.</p> <p>(2) Für Aufgaben, die nicht die Qualifikation von Professoren und Professorinnen erfordern, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum freie Dienstverhältnisse als Gastdozenten vereinbaren.</p>	<p><b>52. Zu Artikel I Nr. 52 (§ 113):</b></p> <p>Die Einfügung dient der Klarstellung, dass sich Gastprofessoren und Gastprofessorinnen während der Dauer ihrer Tätigkeit „Professor“ oder „Professorin“ nennen dürfen. Ein Recht auf die Führung der akademischen Bezeichnung nach Ausscheiden aus der Hochschule (§ 103 Absatz 2) ist damit nicht verbunden.</p>	<p><b>§ 113 Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen</b></p> <p>(1) Für Aufgaben, die von Professoren und Professorinnen wahrzunehmen sind, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum mit Professoren und Professorinnen oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, freie Dienstverhältnisse als Gastprofessoren und Gastprofessorinnen vereinbaren. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ berechtigt.</p> <p>(2) Für Aufgaben, die nicht die Qualifikation von Professoren und Professorinnen erfordern, können die Hochschulen für</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
		<p>einen begrenzten Zeitraum freie Dienstverhältnisse als Gastdozenten vereinbaren.</p>
<p><b>§ 117</b> <b>Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorar- professorinnen</b></p> <p>(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule. Honorarprofessoren und Hono- rarprofessorinnen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 herangezogen werden.</p> <p>(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf eigenen Antrag,</li> <li>2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Se- mestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,</li> <li>3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,</li> <li>4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 1 schuldig macht.</li> </ol> <p>Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr ge- führt werden.</p>	<p><b>53. Zu Artikel I Nr. 53 (§ 117):</b></p> <p>Bei der Ergänzung des Absatzes 2 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 103.</p>	<p><b>§ 117</b> <b>Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorar- professorinnen</b></p> <p>(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule. Honorarprofessoren und Hono- rarprofessorinnen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 herangezogen werden.</p> <p>(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf eigenen Antrag,</li> <li>2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Se- mestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,</li> <li>3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,</li> <li>4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 1 schuldig macht.</li> </ol> <p>Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr ge- führt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.</p>
<p><b>§ 120</b> <b>Lehrbeauftragte</b></p> <p>(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahr- genommen werden können, oder</li> </ol>	<p><b>54. Zu Artikel I Nr. 54 (§ 120):</b></p> <p>Die Erhöhung der maximalen Dauer von Lehraufträgen in Absatz 3 Satz 2 auf zwei Semester soll die soziale Situati- on von Lehrbeauftragten abfedern.</p> <p>Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund haben in ihren Stellungnah-</p>	<p><b>§ 120</b> <b>Lehrbeauftragte</b></p> <p>(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschul- lehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, oder</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten.</p> <p>(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.</p> <p>(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden für jeweils ein Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.</p> <p>(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.</p> <p>(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>men im Anhörungsverfahren weitergehende Änderungen der Regelungen zu den Lehrbeauftragten und ihrem beschäftigungsrechtlichen Rechtsstatus gefordert. Diese Forderungen wurden nicht aufgegriffen, da sich das gesetzliche Leitbild der Lehrbeauftragten nicht geändert hat und auch nicht geändert werden soll. Lehrbeauftragte leisten einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur Hochschullehre, dessen besondere Qualität in der Verknüpfung mit der Berufspraxis zu sehen ist.</p>	<p>die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten.</p> <p>(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.</p> <p>(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden jeweils für bis zu zwei Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.</p> <p>(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.</p> <p>(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 121 Studentische Hilfskräfte</b></p> <p>(1) Studenten und Studentinnen können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als Studentische Hilfs-</p>	<p><b>55. Zu Artikel I Nr. 55 (§ 121):</b></p> <p>Die Regelungen in dieser Vorschrift werden dem gestuften Studiensystem angepasst. Künftig wird die Bestimmung von Einstellungsvoraussetzungen für studentische Hilfs-</p>	<p><b>§ 121 Studentische Hilfskräfte</b></p> <p>(1) Studenten und Studentinnen können als Studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäf-</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>kräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis eines mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden. Dabei sollen bei gleicher Qualifikation Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.</p> <p>(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.</p> <p>(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Hilfskräfte werden durch den Leiter oder die Leiterin der Hochschule begründet.</p>	<p>kräfte den Hochschulen überlassen (Absatz 1 Satz 2). Damit können die entsprechenden Regelungen des § 121 in seiner bisherigen Fassung gestrichen bzw. aufgehoben werden.</p>	<p>tigt werden. Die Einstellungs Voraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Hilfskräfte sollen bei gleicher Qualifikation Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.</p> <p>(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.</p> <p>(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Hilfskräfte werden durch den Leiter oder die Leiterin der Hochschule begründet.</p>
<p><b>§ 122 Laufbahnstudiengänge</b></p> <p>(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung von Beamten und Beamtinnen in Laufbahnen des Bundes und anderer Bundesländer.</p> <p>(2) Die internen Studiengänge sind nach Ausbildungs- und</p>	<p><b>56. Zu Artikel I Nr. 56 (§ 122):</b> Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 31:</p>	<p><b>§ 122 Laufbahnstudiengänge</b></p> <p>(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung von Beamten und Beamtinnen in Laufbahnen des Bundes und anderer Bundesländer.</p> <p>(2) Die internen Studiengänge sind nach Ausbildungs- und</p>

## Synopse zum BerlHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>Prüfungsordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften anderer Bundesländer durchzuführen und abzuschließen. Auf die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zu den internen Studiengängen findet § 11 entsprechend Anwendung; § 2 Abs. 7 Satz 2 findet auf diese Studiengänge keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Rechts- und Fachaufsicht für interne Studiengänge nimmt abweichend von § 89 Abs. 1 und 2 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin wahr.</p> <p>(4) Studienordnungen für interne Studiengänge sowie Studien- und Prüfungsordnungen für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen abweichend von § 24 Abs. 4 und § 31 Abs. 4 der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, die sich auf Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(5) An den Sitzungen der Gremien der Fachbereiche, die interne Studiengänge anbieten, können Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde mit Rederecht zu den Angelegenheiten der internen Studiengänge teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(6) Über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung ausschließlich oder überwiegend Lehrveranstaltungen in internen Studiengängen vorsieht, ist im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin zu entscheiden.</p> <p>(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge erteilt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.</p>		<p>Prüfungsordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften anderer Bundesländer durchzuführen und abzuschließen. Auf die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zu den internen Studiengängen findet § 11 entsprechend Anwendung; § 2 Abs. 7 Satz 2 findet auf diese Studiengänge keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Rechts- und Fachaufsicht für interne Studiengänge nimmt abweichend von § 89 Abs. 1 und 2 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin wahr.</p> <p>(4) Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Soweit die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung Regelungen enthält, die Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(5) An den Sitzungen der Gremien der Fachbereiche, die interne Studiengänge anbieten, können Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde mit Rederecht zu den Angelegenheiten der internen Studiengänge teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(6) Über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung ausschließlich oder überwiegend Lehrveranstaltungen in internen Studiengängen vorsieht, ist im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin zu entscheiden.</p> <p>(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge erteilt der</p>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>(8) Die jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Hochschulen, an denen Fachbereiche mit internen Studiengängen bestehen, die Durchführung besonderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als staatliche Angelegenheit übertragen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>		<p>Leiter oder die Leiterin der Hochschule im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.</p> <p>(8) Die jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Hochschulen, an denen Fachbereiche mit internen Studiengängen bestehen, die Durchführung besonderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als staatliche Angelegenheit übertragen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 123</b> <b>Staatliche Anerkennung von Hochschulen</b></p> <p>(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats staatlich anerkannt werden, wenn ihre Angehörigen die Möglichkeiten haben, an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitzuwirken, und die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte der der Lehrkräfte an entsprechenden staatlichen Hochschulen entspricht. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe des § 70 des Hochschulrahmengesetzes.</p> <p>(2) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung finden neben Absatz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes über die Mitwirkung an der Selbstverwaltung, die Organisation des Studiums, die Prüfungen, die Studienabschlüsse und das Ordnungsrecht Anwendung mit der Maßgabe, dass das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Träger wahrnimmt.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Mit der Anerkennung kann die Befugnis verbunden werden, Lehrkräften, die hauptberuflich Aufgaben wie Professoren und Professorinnen wahrnehmen und die die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 100 erfüllen, die Führung des Professorentitels zu gestatten; § 103 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Führung des Titels bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Einer staat-</p>	<p><b>57. Zu Artikel I Nr. 57 (§ 123):</b></p> <p>Das Recht der Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin stehen, wird durch den Gesetzentwurf grundlegend neu gestaltet.</p> <p>Nach Absatz 1 bedarf eine nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin stehende Hochschule der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die staatliche Anerkennung setzt voraus, dass eine Institution besteht oder sich im Aufbau befindet, die Aufgaben wie eine staatliche Hochschule wahrnimmt oder wahrnehmen will. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass die Einrichtung ihren Sitz im Land Berlin hat. Liegt dieser außerhalb Berlins und betreibt die Einrichtung hier nur eine unselbständige Zweigstelle, gilt § 124a.</p> <p>Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bildungseinrichtung Bestandteil des Berliner Hochschulsystems. Die Anerkennung dokumentiert, dass eine private Einrichtung nach denselben formalen und qualitativen Bedingungen Bildungsangebote bereit hält wie staatliche Hochschulen. Damit dies gewährleistet wird, müssen private Bildungseinrichtungen bestimmte Standards erfüllen, die in den Verfahren zur Qualitätssicherung festgestellt werden. Mit der staatlichen Anerkennung wird eine privatrechtlich organisierte Hochschule grundsätzlich in die Ausbildungsförderung und in die Hochschulstatistik einbezogen.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 regelt die Anerkennungsvoraussetzungen, die die Gleichwertigkeit der Angebote privater Einrichtun-</p>	<p><b>§ 123</b> <b>Staatliche Anerkennung von Hochschulen</b></p> <p>(1) Eine Hochschule, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin steht, bedarf der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich nicht aus den §§ 124 und 124a etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist,</li> <li>2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt,</li> <li>3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist,</li> <li>4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,</li> <li>5. das Studium und die Abschlüsse den in diesem Gesetz insbesondere in § 22 genannten Grundsät-</li> </ol>

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
<p>lich anerkannten Hochschule und ihrer Studierendenschaft kann die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.</p> <p>(4) Soweit das Studium an der entsprechenden staatlichen Hochschule mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, gilt diese Regelung auch für die staatlich anerkannte Hochschule.</p> <p>(5) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt.</p> <p>(6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll einer staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, und das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; es ist auf fünf Jahre zu befristen.</p> <p>(7) Die von staatlich anerkannten Hochschulen erlassenen Prüfungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Sie können Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen; die §§ 30 bis 34 gelten entsprechend.</p> <p>(8) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.</p>	<p>gen mit denen staatlicher Hochschulen sicherstellen soll. Aufgezählt werden die Kriterien, die erfüllt werden müssen, um eine staatliche Anerkennung zu erlangen.</p> <p>Nach Nummer 1 muss in der Einrichtung die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleistet sein. Da die Wissenschaftsfreiheit im Spannungsverhältnis zur Gewerbefreiheit steht, wird das einfachgesetzlich verankerte Recht auf Wissenschaftsfreiheit begrenzt durch den Geschäftszweck und die wirtschaftlichen Interessen des Trägers.</p> <p>Nummern 2 und 3 sollen gewährleisten, dass staatlich anerkannte Hochschulen dieselben Aufgaben wahrnehmen wie staatliche. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, damit eine private Bildungseinrichtung materiell Hochschule wird.</p> <p>Nach Nummer 4 bedarf es in der Regel einer Mehrzahl von Studiengängen, damit eine Bildungseinrichtung materiell zur Hochschule wird. Es ist eine gewisse Breite des Angebots erforderlich, um in der Erfüllung der Aufgabenstellung ein Niveau zu erreichen, das dem einer Hochschule entspricht.</p> <p>Ausnahmen von der Mehrzahl der Studiengänge sind dort möglich, wo aus der Natur der Ausbildungsstruktur heraus nur ein Studiengang in Betracht kommt, wie zum Beispiel in den Rechtswissenschaften oder in der Medizin.</p> <p>Nummern 5 und 6 sollen mindestens die Niveaugleichheit in der Ausbildung mit der an den staatlichen Hochschulen gewährleisten. Auf die in der gemeinsamen Stellungnahme der oben genannten 13 privaten Hochschulen im Anhörungsverfahren vorgebrachte Kritik wurde die Formulierung in Nummer 5 redaktionell überarbeitet und weiter präzisiert. Der in der genannten Stellungnahme aufgestellten Forderung, von dem Prinzip abzurücken, dass die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte durch hauptberuflich beschäftigte Lehrkräfte ausgeübt werden müssen, wurde im Hinblick auf die gebotene Qualitätssicherung nicht nachgegeben.</p> <p>Nummer 7 gewährleistet an staatlich anerkannten Hochschulen die akademischen Mitwirkungsrechte ihrer Ange-</p>	<p>zen sowie den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen,</li> <li>7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können,</li> <li>8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.</li> </ol> <p>Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist,</li> <li>2. nach den Planungsunterlagen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,</li> <li>b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist,</li> <li>c) die vorhandenen Studenten und Studentinnen bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule das Studium beenden können,</li> </ol> </li> <li>3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.</li> </ol>

**Synopse zum BerIHG**

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>hören in Analogie zur akademischen Selbstverwaltung an staatlichen Hochschulen. Es erfolgt allerdings nicht eine vollständige Gleichstellung, sondern nur eine sinngemäße. Dies ist deshalb gerechtfertigt und notwendig, weil der Träger der Hochschule, der in der Regel am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, auch wirtschaftliche Interessen an dem Betrieb der Hochschule verfolgt, die respektiert werden müssen. Die Wahrnehmung der akademischen Selbstverwaltung ist deshalb vor dem Hintergrund der Wahrung der geschäftlichen Interessen des Trägers zu sehen.</p> <p>Nummer 8 soll eine Qualifikation des Personalkörpers gewährleisten, die im Wesentlichen der an staatlichen Hochschulen entspricht. Dies kann nur dann sichergestellt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des Personals im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht. Im Anhörungsverfahren haben die privaten Hochschulen angewendet, die Festlegung der Arbeitsbedingungen für ihr Lehrpersonal durch den Gesetzentwurf greife in die Tarifautonomie und in die nach Art. 2 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Privatautonomie der Hochschulen ein. Sie weisen darauf hin, dass die Aufwendungen für beamtetes Personal an den staatlichen Hochschulen wegen der Sozialversicherungsfreiheit niedriger seien als an den privaten und meinen, durch die Regelungen gezwungen zu sein, Gehälter zu zahlen, die ihr Personal beim Nettogehalt so stellen, wie die Nettogehälter der Beamten an staatlichen Hochschulen. Sie befürchten dadurch eine finanzielle Erdrosselung, die die Eigentumsrechte des Art. 14 GG verletze. Der Vergleich des Personals der privaten Hochschulen mit dem beamteten der staatlichen trifft so, wie er in der Anhörung gezogen wird, nicht zu. Zum einen befindet sich auch ein Großteil der Beschäftigten der staatlichen Hochschulen - insbesondere im Mittelbau - im Angestelltenverhältnis, so dass es hier keine besonderen Belastungen für private Hochschulen gibt. Zum anderen sind die privaten Hochschulen durch die Regelung des Gesetzentwurfes nicht gezwungen, Gehälter zu zahlen, die den Nettogehältern von beamteten Lehrkräften entsprechen. Auch die staatlichen</p>	<p>(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die Qualität des Studienangebots und die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule bewertet wird. Die staatliche Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.</p> <p>(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.</p> <p>(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promotionsrechts sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der Änderung der staatlichen Anerkennung. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.</p> <p>(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch andere Personalkategorien einrichten als die in § 92 genannten und ihrem auf dieser Grundlage beschäftigten</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>Hochschulen können angestellte Professoren und Professorinnen beschäftigen und sich dabei an den Bruttogehältern der beamteten Professoren und Professorinnen orientieren.</p> <p>Die im Gesetzentwurf geforderte, im Übrigen der bisherigen Rechtslage entsprechende wirtschaftliche Gleichstellung der Lehrkräfte privater Hochschulen mit denen an staatlichen Hochschulen ist sachlich und rechtlich gerechtfertigt. Lehrkräfte an beliebigen privaten Hochschulen werden hoheitlich tätig. Deshalb hat der Staat in diesem Fall ein besonderes Interesse, dass dort Personal beschäftigt wird, das qualitativ in der Lage ist, die Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes in der Praxis auf gleichem Niveau umzusetzen, wie es an den staatlichen Hochschulen gefordert wird. Die im Gesetzentwurf festgeschriebenen Qualitätsstandards an Studium und Prüfung, die sowohl für staatliche als auch für private Hochschulen gelten, bedingen es, dass entsprechende Standards auch beim Personal eingehalten werden. Dies kann nicht allein dadurch geschehen, dass für bestimmte Personalkategorien an staatlichen und privaten Hochschulen gleiche Einstellungsbedingungen gelten, vielmehr müssen die Qualifikationsanforderungen bei der Einstellung ihre Nachhaltigkeit durch eine entsprechende Vergütung erfahren. Nur wenn sich die Vergütung von Lehrkräften an staatlichen und privaten Hochschulen gleichen, ist zu erwarten, dass nicht nur die formale Qualifikation, sondern auch das individuelle Engagement sich entsprechen. Der Gesetzentwurf legt den privaten Hochschulen keine übermäßigen Belastungen auf, da er ein Schlechterstellungsverbot nur für Lehrkräfte fest schreibt, die Aufgaben der Professoren und Professorinnen wahrnehmen, die die wesentliche Verantwortung für die Qualität der Ausbildung tragen.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 nennt die Voraussetzungen, die für die staatliche Anerkennung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung vorliegen müssen. Es handelt sich dabei um solche Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein ordnungsgemäßer Hochschulbetrieb überhaupt ge-</p>	<p>Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gestatten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsbedingungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet, soweit die Zustimmung nach Satz 2 vorliegt. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben entsprechend den Vorgaben nach Satz 1 bewertet wird. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen.</p> <p>(8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28, 29 und 31 Absatz 1 und 2. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 Absatz 2 entsprechen. Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsord-</p>

## Synopsis zum BerlHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>währleistet ist.</p> <p>Nach Nummer 1 muss der Träger der Hochschule eine juristische Person sein. Dies wird deshalb vorausgesetzt, weil zu erwarten ist, dass eine juristische Person auf eine gewisse Dauerhaftigkeit angelegt ist. Ausgeschlossen werden soll damit, dass der Betrieb einer Hochschule vom Willen einer Einzelperson bestimmt wird, ohne dass dieser Wille - wie es innerhalb einer juristischen Person der Fall ist - formal strukturiert wird. Weiterhin soll verhindert werden, dass ein Übergang durch Erbschaft auf unvorbereitete Erben trifft, die nicht Willens oder nicht in der Lage sind, den Hochschulbetrieb fortzusetzen. Kontinuität des Betriebes der Hochschule ist von grundlegender Bedeutung, wenn eine Hochschule im Gesamtsystem des Berliner Hochschulwesens ihren festen Platz haben soll.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe a) enthält ebenfalls eine Regelung, die der Nachhaltigkeit des Hochschulbetriebes dient. Eine Hochschule ist eine komplexe Einrichtung, deren Funktionen von diversen Komponenten abhängt. Nur wenn alle Komponenten in der richtigen Weise zusammenwirken, kann der Hochschulbetrieb funktionieren.</p> <p>Nach Nummer 2 Buchstabe b) muss die Hochschule ein Finanzierungskonzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass und wie die Hochschule dauerhaft auf sicherer finanzieller Grundlage arbeiten kann.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe c) ist in engem Zusammenhang mit Buchstabe a) zu sehen. Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule gehört es auch sicherzustellen, dass Studenten und Studentinnen das Studium auch dann zu Ende führen können, wenn die Hochschule in finanzielle, personelle oder andere Schwierigkeiten gerät. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf Grund entsprechender Planungsunterlagen der Hochschule festgelegt, wie die Hochschule die Beendigung des Studiums zu gewährleisten hat. In Betracht kommen zum Beispiel eine Bürgschaft oder die Garantieerklärung eines Dritten.</p> <p>Nummer 3 soll gewährleisten, dass Forschung und Lehre</p>	<p>nungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(9) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(10) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 bis 5 sowie die Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.</p>

## Synopsis zum BerIHG

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>auf dem Boden des Grundgesetzes erfolgen. Die geforderte Sachkunde und Zuverlässigkeit soll sicherstellen, dass staatlich anerkannte Hochschulen nicht zu spekulativen wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Die geforderte Sachkunde kann zum Beispiel durch Leumundszeugnisse oder Gutachten festgestellt werden, die Zuverlässigkeit durch entsprechende Registerauskünfte.</p> <p>Absatz 3 regelt die Modalitäten des staatlichen Anerkennungsverfahrens. Wesentlich für die Anerkennung ist die Qualitätssicherung von Forschung und Lehre. Die Sicherung der Qualität kann auf verschiedene Weise herbeigeführt werden: Zum einen kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung auf Grund eigener Bewertungen Auflagen erteilen. Darüber bedarf es sowohl einer qualitativen Bewertung der Hochschule als Institution als auch einer solchen der einzelnen Studiengänge. Für die zuletzt genannten Bewertungen bedarf es eines Fachwissens, das bei den Anerkennungsbehörden regelmäßig nur eingeschränkt vorhanden ist. Deshalb ist die staatliche Anerkennung nach Satz 3 mit einem Verfahren zu verbinden, in dem fachlich kompetent das Niveau der Studiengänge und der Hochschule insgesamt geprüft wird. Der Entwurf schreibt an dieser Stelle nicht im Einzelnen vor, wie das Qualitätssicherungsverfahren auszusehen hat, um die denkbaren Möglichkeiten nicht von vornherein zu beschränken. Derzeit werden staatlich anerkannte Privathochschulen vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert, die einzelnen Studiengänge werden von Akkreditierungsagenturen akkreditiert. Beides erfolgt befristet. Die Akkreditierungsverfahren befinden sich allerdings im Fluss. Nach den Regelungen des Entwurfes sind alle denkbaren Varianten von Verfahren zur Qualitätssicherung denkbar. Das gilt namentlich für die Möglichkeit einer vorgeschalteten Konzeptprüfung durch eine von der Senatsverwaltung zu bestimmende sachverständige Institution. Für die Akkreditierung von Studiengängen gilt wegen des Verweises in Absatz 8 § 8a Absätze 1 bis 3.</p> <p>Sowohl die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen als auch die von Studiengängen soll von der für Hochschu-</p>	

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>len zuständigen Senatsverwaltung durch Auflagen im Anerkennungsverfahren zur Pflicht gemacht werden. Die Anerkennung soll befristet ausgesprochen werden, um das Ergebnis der Akkreditierungen in die Sach- und Rechtsprüfung bei einer Verlängerung der Anerkennung einzubeziehen. Das Qualitätssicherungsverfahren ist Teil des Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 26 VwVfG zur Ermittlung der Sachlage. Auf gleicher Rechtsgrundlage können auch sogenannte Konzeptprüfungen durch den Wissenschaftsrat vor der erstmaligen Anerkennung durchgeführt werden.</p> <p>Absatz 4 Satz 1 verleiht einer staatlich anerkannten Hochschule das Recht, wie eine staatliche Hochschule Studiengänge anzubieten, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Bei der Abnahme von Prüfungen und der Verleihung von Graden handelt sie als Belehener. Satz 2 verleiht ihr das Recht, sich entsprechend ihrer Anerkennung als Hochschule bezeichnen zu dürfen. Dieses Namensrecht wird durch § 125 geschützt. Satz 3 dient der Klarstellung, dass Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen dieselben Berechtigungen eröffnen wie die staatlicher Hochschulen.</p> <p>Nach Absatz 5 bedarf die Einrichtung weiterer Studiengänge sowie die Änderung und Aufhebung von Studiengängen einer Änderung der staatlichen Anerkennung. Gleiches gilt für die Einrichtung von Zweigniederlassungen außerhalb Berlins. Da das Handeln einer juristischen Person des Privatrechts örtlich ihrem Sitz, der gleichzeitig ihr Gerichtsstand ist, zuzuordnen ist, handelt eine staatlich anerkannte Hochschule, deren Träger seinen Sitz in Berlin hat, rechtlich im Land Berlin, auch wenn die tatsächliche Ausbildung andernorts stattfindet. Deshalb erfolgt die Anerkennung von Zweigniederlassungen nach dem Gesetzentwurf durch Berlin als Sitzland. Eine Änderung der staatlichen Anerkennung bei Einrichtung von Zweigniederlassungen ist deshalb erforderlich, weil die Veränderungen in der Hochschule mit Konsequenzen insbesondere für das Profil der Hochschule, ihrer Finanzierung, einer Sicherheitsleistung, der Personal- oder Raumausstattung verbunden sein kann. Aus den genannten Gründen kommt ein Verzicht auf diese</p>	

### Synopse zum BerlHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>Regelung, wie er in der Stellungnahme der 13 privaten Hochschulen gefordert wurde, nicht in Betracht.</p> <p>Absatz 6 macht Vorgaben zur Personalstruktur. Satz 1 eröffnet einer staatlich anerkannten Hochschule die Möglichkeit, zur Erfüllung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von den in § 92 aufgeführten Personalkategorien abzuweichen und dem auf dieser Grundlage beschäftigten Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zu gestatten. Damit können private Hochschulen mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch eigene Personalkategorien kreieren. Diese Regelung trägt einer Entwicklung der jüngeren Vergangenheit Rechnung, die ehemals starren Personalkategorien des Hochschulrahmengesetzes zu flexibilisieren. Da staatlich anerkannte Hochschulen nicht über die Experimentierklausel des § 7a neue Personalkonzepte in der Praxis testen können, eröffnet ihnen der Gesetzentwurf grundsätzlich die Möglichkeit, sogar dauerhaft eigene Personalstrukturen einzuführen. Der Zustimmungsvorbehalt dient unter anderem der Sicherung verständlicher Strukturen und der Absicherung einer gewissen zumindest grundsätzlichen Einheitlichkeit im Hochschulwesen. Zugleich soll bei der Verleihung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gerade auch im Bereich der privaten Hochschulen die Einhaltung der gebotenen Qualitätsstandards sichergestellt werden.</p> <p>Um die Aufgaben einer Hochschule qualitativ gleichwertig wie staatliche Hochschulen erfüllen zu können, müssen Mitarbeiter staatlich anerkannter Hochschulen über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die die Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrnehmen. Sie müssen nach Satz 3 dieselben Einstellungs Voraussetzungen erfüllen wie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an staatlichen Hochschulen. Im Rahmen der Zustimmung zur Beschäftigung dieser Personen prüft die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unter anderem, ob die Einstellungs vor-</p>	

## Synopse zum BerIHG

<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p><b>Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung</b> (Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3924 vom 04.03.2011)</p>	<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)</b> in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisie- rung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)</p>
	<p>aussetzungen vorliegen. Da den betreffenden Personen das Recht verliehen wird, die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen, kommt eine Streichung des vorgesehenen Zustimmungserfordernisses, wie sie in der Stellungnahme der 13 privaten Hochschulen gefordert wird, nicht in Betracht.</p> <p>Nach Absatz 7 kann staatlich anerkannten Hochschulen unter den dort genannten Voraussetzungen das Promotionsrecht verliehen werden. Satz 1 stellt klar, dass das Promotionsrecht nicht gleichzeitig mit der staatlichen Anerkennung verliehen wird, sondern erst dann, wenn sichergestellt ist, dass die Hochschule Standards in der Wissenschaftlichkeit erfüllt, die die Verleihung des Promotionsrechts rechtfertigen. Da die Übertragung des Promotionsrechts eine komplexe Prüfung der Qualitätsstandards der Hochschule, insbesondere im Bereich der Forschung, voraussetzt, ist ein Qualitätssicherungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Absatz 8 stellt in Satz 1 durch den Verweis auf § 3 sicher, dass sich eine staatlich anerkannte Hochschule eine verbindliche organisatorische Struktur gibt und dass akademische Entscheidungsfindungsprozesse festgelegt werden. Dieses muss der Träger in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag anerkennen. Er muss darüber hinaus sicherstellen, dass die Grundordnung sowie andere Ordnungen für die Angehörigen der Hochschule verbindlich ist. Dies kann durch Regelungen in den Studien- und Arbeitsverträgen geschehen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung gelten die Regelungen des dritten Abschnitts.</p> <p>Satz 2 sieht für Grundordnungen, Studien-, Prüfungs-, Zugangs- sowie Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen vor, dass diese der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.</p> <p>Absatz 9 regelt die Aufsichtsbefugnisse der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>Absatz 10 erfasst Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft außerhalb des Landes Berlin. Darunter fallen</p>	



















## Synopse zum BerlHG

### a) Allgemeines

Das Berliner Hochschulgesetz ist in den vergangenen Jahren mehrmals in Teilbereichen geändert worden. Neben kleineren Änderungen fand mit dem Gesetz zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) eine grundlegende Reform des Personalwesens statt, die die Hochschulen auf den Weg zu leistungs- und wettbewerbsorientierten Wissenschaftseinrichtungen gebracht hat. Der Reform des Personalwesens soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Modernisierung in den Feldern des Hochschulzugangs, der Lehre und Prüfung sowie im Bereich der Qualitätssicherung folgen. Die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium, Lehre und Prüfung setzt in allen Bereichen des Hochschulrechts entsprechende unterstützende Rahmenbedingungen voraus. Neben der Strukturierung und praktischen Durchführung der Studiengänge als einem der wesentlichen Aufgaben der Hochschulen ist hier insbesondere auch die Ausgestaltung des Rechtsstatus der Lehrkräfte sowie das Satzungsgebungsverfahren im Spannungsverhältnis zur staatlichen Aufsicht zu benennen. Ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfes im Bereich der Qualitätssicherung von Studium und Prüfung liegt daher auch in einer Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten. Der Entbürokratisierung und der Stärkung der Autonomie der Hochschulen dient der Wegfall von Bestätigungsvorbehalten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bei Satzungen der Hochschulen. Schließlich wird das Privathochschulwesen, das in Berlin in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat, den Bedürfnissen der Qualitätssicherung entsprechend gesetzlich normiert. Auch hier liegt das wesentliche Regelungsziel in der Qualitätssicherung.

1. In den letzten Jahren haben sich durch den Bologna-Prozess Strukturen und Prinzipien von Studium und Prüfung verändert. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Entwicklung auf und setzt sie normativ um. Dabei geht er auf aktuelle Entwicklungen ein, indem er die als Reaktion auf die Kritik an Mängeln im gestuften Studiensystem von der Kultusministerkonferenz am 4. Februar 2010 überarbeiteten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ und „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung“ in seinen Regelungen berücksichtigt. Seine Regelungsschwerpunkte in diesem Bereich sind:

- Verbesserung der Studierfähigkeit von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- Qualitätssicherung des Studiums durch inhaltliche Anforderungen an Studiengänge und Festlegung von Qualitätssicherungsverfahren,
- Verbesserung der Studienbedingungen,
- Vereinheitlichung von Studienabläufen und Prüfungsverfahren in der Hochschule,
- Beschleunigung des Prüfungsverfahrens,
- Berücksichtigung individueller Lebensumstände von Studenten und Studentinnen,
- Verbesserung der Studienberatung,
- Verbesserung der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium und Einrichtung von Teilzeitstudiengängen für Berufstätige.

2. Ein zweiter Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Erleichterung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte. Hier setzt der Entwurf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 um. Um die Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulen zu erhöhen, wird außerdem die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen neu geregelt.

## Synopse zum BerlHG

3. Verbesserungen sieht der Gesetzentwurf für die Situation der Lehrbeauftragten vor. Zum einen stärkt er ihre Rechtsstellung durch ihre Mitgliedschaft an allen Hochschulen, zum anderen eröffnet er die Möglichkeit, Lehraufträge auch für zwei Semester zu gewähren. Die Schaffung neuer Personalkategorien mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre soll dazu beitragen, einem Teil der Lehrbeauftragten die Chance auf feste Beschäftigungsverhältnisse zu geben.

4. Ein wichtiger Regelungsbereich des Gesetzentwurfes ist schließlich das Privathochschulwesen. In Berlin existieren derzeit 21 staatlich anerkannte private Hochschulen (Stand: Dezember 2010). Damit hat das Land nach Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die höchste Zahl privater Hochschulen in der Bundesrepublik. Die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes zu den privaten Hochschulen stammen noch aus einer Zeit, in der es im Land Berlin kaum Hochschulen gab, die nicht in der Trägerschaft des Landes standen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Regelungen nicht den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen. Deshalb wird der 14. Abschnitt des Berliner Hochschulgesetzes grundlegend neu gestaltet.

5. Schließlich will der Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Satzungswesens beitragen. Eingedenk der Hochschulautonomie sollen Satzungen der Hochschulen nicht mehr generell von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt werden. Im Wesentlichen sollen nur noch solche Satzungen, die der Durchführung staatlicher Aufgaben dienen oder die unmittelbar die Rechte der Studierenden aus Art. 12 GG berühren, dem Erfordernis der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unterliegen. Um auch in diesen Bereichen eine gute Balance zwischen den Erfordernissen staatlicher Aufsicht auf der einen Seite und dem Autonomiegedanken entsprechend großen Gestaltungsspielräumen und hinreichender Flexibilität der Hochschulen auf der anderen Seite zu erreichen, sollen die Hochschulen in den Bereichen Gebühren, Studium und Prüfung künftig bestätigungspflichtige Rahmensatzungen erlassen, in denen die Grundlagen zu regeln sind. Die zur Ausgestaltung und Konkretisierung der Rahmensatzungen zu erlassenden Regelungen können die Hochschulen dann ohne erneute Befassung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und damit in größerem Maße eigenverantwortlich entwickeln. Die Zuständigkeit für die Bestätigung liegt insofern künftig bei der Hochschulleitung.

Am 26. Juli 2010 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Neben den staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen des Landes Berlin wurde insgesamt über 50 Einrichtungen und Organisationen die Möglichkeit zur Stellungnahme bis Ende Oktober 2010 gegeben.

Bis Mitte November 2010 sind Stellungnahmen von folgenden Institutionen eingegangen:

- der Landeskonzferenz der Präsidenten und Rektoren der Berliner Hochschulen,
- der Charité-Universitätsmedizin Berlin,
- der Universität der Künste, der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ sowie der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in einer gemeinsamen Stellungnahme der Kunsthochschulen,
- eine gemeinsame Stellungnahme von 13 privaten Hochschulen, namentlich der bbw- Hochschule, der BEST-Sabel Hochschule Berlin, der design akademie berlin - Hochschule für Kommunikation und Design, der DUW Deutsche Universität für Weiterbildung, der ESCP Europe Berlin, der H:G Hochschule für Gesundheit und Sport, der Hertie School of Governance, der Hochschule der populären Künste Berlin, der IB-Hochschule Berlin, der IPU International Psychoanalytic University Berlin, der MDH Mediadesign Hochschule Berlin, der SRH Hochschule Berlin und des Touro College Berlin,
- der Berliner Technischen Kunsthochschule (btk),
- der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB),
- der European School of Management and Technology (ESMT),

## Synopse zum BerIHG

- des Verbandes der Privaten Hochschulen e.V.,
- eine gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin sowie
- der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund; Fachbereich „Sozialversicherung“),

Daneben liegen Stellungnahmen folgender Einrichtungen und Organisationen vor:

- der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin,
- der Arbeitsgruppe Lehrbeauftragte der GEW Berlin,
- der LandesAstenKonferenz Berlin,
- des Studierendenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin,
- des AstA der Freien Universität Berlin,
- der Juso-Hochschulgruppen,
- der Reformfraktion an der Technischen Universität Berlin,
- der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen,
- des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft ver.di - Bezirk Berlin,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Berlin,
- des Hochschullehrerbundes Berlin,
- des Erzbischöflichen Ordinariats des Erzbistums Berlin,
- des Konsistoriums der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund,
- des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e.V.,
- des Landesjugendrings Berlin e.V.,
- des Studentenwerks Berlin und des Deutschen Studentenwerks,

## Synopse zum BerlHG

- der Personalräte der studentischen Beschäftigten der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin,
- der Datenschutzbeauftragten der Berliner Hochschulen,
- des Fachausschusses Stadt des Wissens - AG Hochschule, Wissenschaft und Forschung sowie
- der Industrie- und Handelskammer.

Insgesamt hat der Gesetzentwurf in seiner Zielsetzung und seinen wesentlichen Regelungsvorschlägen in den vorliegenden Äußerungen überwiegend positive Resonanz gefunden. An einigen Stellen haben Hinweise in den Stellungnahmen zu Änderungen im Gesetzentwurf geführt. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen im besonderen Teil der Begründung verwiesen. Auf Grund der zu den einzelnen Regelungsvorschlägen vorliegenden großen Menge an differenzierten Stellungnahmen ist eine erschöpfende Darstellung im Rahmen dieser Begründung nicht möglich. Soweit Stellungnahmen über den von Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsgegenstand hinausgehende Änderungen vorgeschlagen haben, werden diese Überlegungen in späteren Gesetzgebungsverfahren in die Beratungen einzubeziehen sein.

In den Stellungnahmen zeigte sich in einigen Einzelfragen erwartungsgemäß auch ein kontroverses Meinungsbild, in dem die im Entwurf vorgeschlagene Lösung nicht selten einen Mittelweg gewählt hat. So trifft die Neuregelung des Akkreditierungsverfahrens insgesamt zwar grundsätzlich auf Zustimmung. Der Landeskonferenz der Präsidenten und Rektoren der Berliner Hochschulen gehen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten des Landes jedoch zu weit, während auf der anderen Seite etwa die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund bei der Sicherung der Qualität der Studiengänge eine weit stärkere Position des Staates fordern.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gestaltung der Studiengangstruktur, insbesondere die gesetzliche Verankerung der Bachelor- und Masterstudiengänge, die Modularisierung und die Ausrichtung der Prüfungen auf die Feststellung von Kompetenzen wurden im Wesentlichen positiv aufgenommen. Während die Regelungen zum Teilzeitstudium bei den Hochschulen auch wegen des damit verbundenen Organisationsaufwandes eher kritisch aufgenommen wurden, wurde von anderer Seite sogar eine weitere Ausdehnung der vorgesehenen Tatbestände gefordert.

Die Öffnung des Studiums für beruflich Qualifizierte wird ganz überwiegend ausdrücklich begrüßt. Allerdings geht die vorgesehene Regelung vielen noch nicht weit genug. Lediglich der Deutsche Hochschulverband äußert gegenüber der vorgesehenen weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte Bedenken.

Kritik wurde an der Formulierung der Regelung zur allgemeinen Studienberatung geäußert, nach der unter Einbeziehung der in der § 28 Absatz 1 Berliner Hochschulgesetz benannten externen Beratungsstellen auch die Studienfinanzierung Gegenstand der Beratung sein sollte. Vor allem seitens der Studierenden, aber auch der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und des Deutschen Gewerkschaftsbundes wurden die Regelungen zu verpflichtenden Studienfachberatungen und zur Auflagenerteilung kritisiert.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Regelungen zu den Lehrbeauftragten wurden in der Tendenz weitgehend zustimmend aufgenommen. Vorbehalte gegen die Einräumung des Mitgliedschaftsrechts bestehen bei den drei großen Universitäten. Dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gehen die zugunsten der Lehrbeauftragten vorgesehenen Änderungen hingegen nicht weit genug. Letztere fordern eine grundlegende Umgestaltung des § 120 Berliner Hochschulgesetz. Allen drei Kritikpunkten wurde im Gesetz und in der Begründung durch redaktionelle Klarstellungen begegnet. Diese dürften analoge Missverständnisse in der Auslegung künftig verhindern.

## **Synopse zum BerlHG**

Die Einführung neuer Personalkategorien mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre wird von vielen Beteiligten kritisch gesehen, da zum Teil befürchtet wird, dass deren Einführung zu einer Trennung von Forschung und Lehre führen könnte. Diese Einschätzung wird jedoch nicht geteilt, da auch die Inhaber und Inhaberinnen der neuen Stellenarten die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung behalten.

Die Neugestaltung des Rechts der privaten Hochschulen (§ 123 Berliner Hochschulgesetz) wurde erwartungsgemäß sehr unterschiedlich aufgenommen. Die Stellungnahmen bewegen sich hier zwischen Forderungen nach stärkerer Reglementierung auf der einen und weitergehender Liberalisierung auf der anderen Seite.